

THE OPEN-ENDED INVESTMENT COMPANIES REGULATIONS 2001

GRÜNDUNGSURKUNDE

der

THREADNEEDLE INVESTMENT FUNDS ICVC

(Eine Investmentgesellschaft mit variablem Kapital)

Eingetragen in England und Wales

unter der Registernummer IC 000002

Die Gesellschaft wurde am 18. Juni 1997 gegründet.

Diese Gründungsurkunde hat den Stand von Dezember 2011.

In der Fassung entsprechend dem Beschluss des ACD von Dezember 2011.

**Für den Teilfonds UK Cash Fund ist keine Anzeige nach § 132 InvG erstattet worden.  
Anteile des Teilfonds UK Cash Fund dürfen in der Bundesrepublik Deutschland daher  
nicht öffentlich vertrieben werden.**

INHALTSVERZEICHNIS

(Dieses Inhaltsverzeichnis ist nicht Teil dieser Gründungsurkunde.)

	Seite
AUSLEGUNG	4
VERFASSUNG	9
NAME	10
ZWECK	10
GESELLSCHAFTSFORM	10
ANLAGE IN INVESTMENTFONDS	10
ZULÄSSIGE MÄRKTE	10
WÄHRUNG DER KONTEN	11
GRUNDKAPITAL	11
FONDS	11
ANTEILSARTEN UND -KLASSEN	13
AUSGABE UND STORNIERUNG VON ANTEILEN AN DER GESELLSCHAFT	15
AUSGABE UND ANNULIERUNG GEGEN SACHWERTE	15
VERKAUF UND RÜCKNAHME	15
BEWERTUNG	15
UMTAUSCH VON ANTEILEN	16
BESCHRÄNKUNGEN UND ZWANGSWEISE ÜBERTRAGUNG UND RÜCKNAHME	19
DESIGNIERTE PERSON	21
INHABERANTEILE UND ANTEILSCHEINE	21
ANTEILS-BRUCHTEILE	23
ÜBERTRAGUNG UND ÜBERGANG VON ANTEILEN	23
HAUPTVERSAMMLUNGEN	25
VERFAHREN BEI HAUPTVERSAMMLUNGEN	25
STIMMRECHTE	27
STIMMRECHTSVOLLMACHTEN	28
DURCH VERTRETER HANDELNDE JURISTISCHE PERSONEN	29
DIREKTOREN	30
VERGÜTUNG DER DIREKTOREN	32
AUSLAGEN DER DIREKTOREN	32
SITZUNGEN UND VERFAHREN DER DIREKTOREN	32
INTERESSENKOLLISION DER DIREKTOREN	34
PROTOKOLLE DER SITZUNGEN DER DIREKTOREN	38
BESTELLUNG, ABBERUFUNG UND AUSSCHEIDEN VON DIREKTOREN	38
ÄNDERUNGEN	40
DAS SIEGEL	41
ERTRAGSAUSGLEICH	41
ERTRAGSZUTEILUNG	42
ERTRÄGE UND AUSSCHÜTTUNGEN	42
SCHECKS ETC.	44
KOSTEN UND AUFWENDUNGEN	44
VERNICHTUNG VON DOKUMENTEN	44
BEKANNTMACHUNGEN	45
AUFLÖSUNG	47
FREISTELLUNG	47
KOLLISION MIT DEN VERORDNUNGEN	48
ANHANG	49
Teil 1	49
Einzelheiten zu den Fonds und ihren Anlagezielen und -kategorien	49
Teil 2	54
Bestimmung des Nettoinventarwertes	54
Teil 3	57
Quotale Anteile	57

## AUSLEGUNG

1. In dieser Gründungsurkunde haben die Worte und Ausdrücke, die in der unten folgenden ersten Spalte angegeben sind, die Bedeutung, die in der gegenüberliegenden Spalte angegeben ist, es sei denn, der Zusammenhang erfordert eine andere Bedeutung. Worte und Ausdrücke, die in dieser Gründungsurkunde enthalten, jedoch nicht anderweitig definiert sind, haben, soweit nicht anders angegeben, die gleiche Bedeutung wie in dem Gesetz bzw. in den Verordnungen (wie im folgenden definiert)

Thesaurierungsanteile	Anteile (jede Klasse) von Fonds der Gesellschaft, die von Zeit zu Zeit im Umlauf sind, bei denen die auf sie zugeteilten Erträge regelmäßig in Übereinstimmung mit den FSA-Bestimmungen dem Kapital gutgeschrieben werden
ACD	(Authorized Corporate Director) der bevollmächtigte Direktor der Gesellschaft, wie er in Übereinstimmung mit den FSA-Bestimmungen von Zeit zu Zeit bestellt wird
Gesetz	"Financial Services and Markets Act 2000", das Finanzdienstleistungsgesetz von 2000
Basiswährung	die Währung, in der die Konten der Gesellschaft gemäß Ziffer 20 dieser Gründungsurkunde geführt werden, wobei die Bezugnahme auf eine Basiswährung im Zusammenhang mit einem Fonds oder dem Preis eines Fondsanteils oder einer Zahlung hinsichtlich eines solchen Anteils als Bezugnahme auf die im Prospekt angegebene Währung als diejenige Währung zu verstehen ist, die für den in Frage kommenden Zweck hinsichtlich jenen Fonds angewandt werden soll
Klasse	eine bestimmte Klasse von Anteilen, wie in Ziffer 26 beschrieben, die sich auf einen einzelnen Fonds bezieht

Gesellschaft	Threadneedle Investment Funds ICVC
Depotbank	die von der Gesellschaft ernannte Person, der das gesamte Vermögen (außer bestimmten Vermögensteilen, die von den FSA-Bestimmungen vorgesehen werden) der Gesellschaft zur sicheren Aufbewahrung vorbehalten und in Übereinstimmung mit den OEIC-Verordnungen anvertraut werden muss
Direktoren	vorbehaltlich Ziffer 86 dieser Gründungsurkunde die gegenwärtigen Direktoren der Gesellschaft (einschließlich des ACD) oder, je nach Sachlage, die den Vorstand bildenden Direktoren, einschließlich aller Ausschüsse eines solchen Vorstandes
FSA-Bestimmungen	die in dem New Collective Investment Schemes Sourcebook (COLL) enthaltenen Bestimmungen, das von der FSA als Teil ihres Regelwerks der Bestimmungen im Rahmen des Gesetzes veröffentlicht wird
Fonds	ein Teil des Vermögens der Gesellschaft, der in Übereinstimmung mit Ziffern 23 bis 25 und dem Prospekt getrennt gehalten wird
Brutto-Thesaurierungs-Anteile	Thesaurierungs-Anteile, die Bruttoanteile sind und auf die Basiswährung lauten
Brutto-Ertragsanteile	Ertragsanteile, die Bruttoanteile sind
Bruttoanteile	Anteile (jedweder Klasse) an Fonds der Gesellschaft, die von Zeit zu Zeit im Umlauf sind und hinsichtlich welcher darauf zugeteilte Erträge (im Fall von Thesaurierungs-Anteilen) regelmäßig wiederkehrend dem Kapital gutgeschrieben oder (im Fall von Ertragsanteilen) regelmäßig wiederkehrend an die

Inhaber jener Anteile ausgeschüttet werden, jeweils in Übereinstimmung mit dem geltenden Steuerrecht, wobei die Gesellschaft keine Steuern abzieht oder ausweist

Ertragsanteile

Anteile (jedweder Klasse) an Fonds der Gesellschaft, die von Zeit zu Zeit im Umlauf sind und hinsichtlich welcher darauf zugeteilte Erträge in Übereinstimmung mit den FSA-Bestimmungen regelmäßig wiederkehrend an die Inhaber jener Anteile ausgeschüttet werden

schriftlich

umfasst Druckverfahren, Lithographie, Fotografie, Telex, Fax, E-Mail, Kommunikation über neue Medien und jegliche andere Art der Übertragung, die es dem Empfänger möglich macht, die Empfangszeit daraus zu ersehen und festzuhalten und eine lesbare Kopie einer solchen Übertragung aufzubewahren, oder teilweise in der einen und teilweise in einer anderen Form

Gründungsurkunde

diese Gründungsurkunde, einschließlich des Anhangs in der von Zeit zu Zeit geänderten geltenden Fassung

IPA-Anteile

Anteile, die nur im Rahmen von Individual Pensions Accounts erhältlich sind

Netto-Thesaurierungs-Anteile

Thesaurierungs-Anteile, die Nettoanteile sind und auf die Basiswährung lauten

Nettoinventarwert

der Wert des Vermögens der Gesellschaft (oder, wo es der Zusammenhang erfordert, derjenige Teil des Vermögens, der auf einen bestimmten Fonds bezogen ist) abzüglich aller Verbindlichkeiten der Gesellschaft (oder derjenigen Verbindlichkeiten, die je nach Sachlage auf einen bestimmten Fonds

bezogen sind), wie er jeweils in Übereinstimmung mit dieser Gründungsurkunde bestimmten wird

Netto-Ertragsanteile

Ertragsanteile, die Nettoanteile sind

Nettoanteile

Anteile (von jedweder Klasse) an Fonds der Gesellschaft, die von Zeit zu Zeit im Umlauf sind und hinsichtlich welcher zugeteilte Erträge (im Fall von Thesaurierungs-Anteilen) regelmäßig wiederkehrend dem Kapital gutgeschrieben oder (im Fall von Ertragsanteilen) regelmäßig wiederkehrend an die Inhaber solcher Anteile ausgeschüttet werden, jeweils in Übereinstimmung mit dem geltenden Steuerrecht netto jeder abgezogenen oder ausgewiesenen Steuern der Gesellschaft

OEIC-Verordnungen

The Open Ended Investment Companies Regulations 2001 (SI2001/1228)

Beschluss mit einfacher  
Stimmenmehrheit

Ein Beschluss der Gesellschaft in der Hauptversammlung oder während einer Klasse- oder Fondsversammlung je nach Sachlage), der mit einfacher Mehrheit der in einer solchen Versammlung für oder gegen ihn abgegebenen gültigen Stimmen (entweder durch Handaufheben oder durch Stimmzählung) gefasst wird

Prospekt

der Prospekt der Gesellschaft in der jeweils geänderten geltenden Fassung

Register oder  
das Anteilinhaberregister

das Anteilinhaberregister, das gemäß Absatz 1(1) von Anhang 3 der OEIC-Verordnungen von oder im Namen der Gesellschaft geführt wird

- |               |  |
|---------------|--|
| Verordnungen  | die OEIC-Verordnungen und die FSA-Bestimmungen   |
| Vermögen      | das Vermögen der Gesellschaft mit Ausnahmen von realisierbarem beweglichem Vermögen, wie es im Rahmen der FSA-Bestimmungen der Depotbank zur sicheren Aufbewahrung anzuvertrauen ist |
| Siegel        | das allgemeine Siegel, falls vorhanden, der Gesellschaft, in der Form, die von den Direktoren von Zeit zu Zeit festgelegt worden ist   |
| Anteil        | ein ganzer Anteil oder ein Anteils-Bruchteil der Gesellschaft (je nach Zusammenhang )  |
| Anteilinhaber | ein derzeitiger Inhaber von Anteilen   |
| unterzeichnet | schließt das Unterfertigen mit einer Unterschrift sowie mit einem Unterschriftersatz, der mit fotografischen oder mechanischen Mitteln angebracht wurde, ein                         |
- 
2. Jede Bezugnahme in dieser Gründungsurkunde auf eine Gründungsurkunde, satzungsgemäße Bestimmung oder Vorschrift ist so auszulegen, dass sie sich auch auf alle Modifizierungen, Ergänzungen, Erweiterungen, Erneuerungen oder Wiederinkraftsetzungen, so lange sie in Kraft ist, erstreckt.
  3. Wörter, die in dieser Gründungsurkunde den Singular anzeigen, sollen den Plural, und umgekehrt, mit einschließen. Wörter, die nur ein Geschlecht anzeigen, sollen alle Geschlechter mit einschließen. Wörter, die Personen bezeichnen, sollen Gesellschaften und Vereine und nicht rechtsfähige Personenvereinigungen einschließen.
  4. In dieser Gründungsurkunde ist das Wort "kann" als statthaft, jedoch nicht als erschöpfend, und das Wort "soll" als zwingend zu interpretieren
  5. Das Wort Gesellschaft bezeichnet (soweit keine andere Absicht zum Ausdruck

kommt) eine juristische Person (ohne Einschränkung), einschließlich einer Gesellschaft im Sinn der FSA-Bestimmungen.

6. Jede Bezugnahme in dieser Gründungsurkunde auf Anteile, die "hinsichtlich eines" oder "in Bezug auf einen" Fonds ausgegeben werden, soll als eine Bezugnahme auf von der Gesellschaft ausgegebene Anteile ausgelegt werden, die den Inhaber jener Anteile berechtigen, zunächst an demjenigen Vermögen, das den in Frage stehenden Fonds ausmacht, teilzuhaben, sowie - vorbehaltlich Ziffer 45 und der Verordnungen - diese Beteiligungsrechte in Beteiligungsrechte an einem anderen Fond der Gesellschaft umzutauschen.
7. Die Überschriften, die in dieser Gründungsurkunde verwandt werden, dienen lediglich der Erleichterung und stellen keinen Teil dieser Gründungsurkunde dar und haben keinen Einfluss auf die Auslegung der Gründungsurkunde.
8. Jede Bezugnahme in dieser Gründungsurkunde auf Absatzziffern soll als eine Bezugnahme auf in dieser Gründungsurkunde enthaltene Absätze ausgelegt werden (es sei denn, eine andere Absicht kommt zur Ausdruck).
9. Jede Bezugnahme in dieser Gründungsurkunde auf mehr als einen Direktor, Direktoren (im Plural) oder auf einen Vorstand oder einen Ausschuss von Direktoren soll während der Zeit, während der ACD der alleinige Direktor ist, als Bezugnahme, auf den ACD in seiner Eigenschaft als ACD verstanden und ausgelegt werden.

## VERFASSUNG

10. Die Hauptgeschäftsstelle befindet sich in England und Wales.
11. Die Gesellschaft ist eine offene Investmentgesellschaft mit variablem Kapital.
12. Die Anteilinhaber haften nicht für die Schulden der Gesellschaft. Ein Anteilinhaber ist nicht verpflichtet, weitere Zahlungen vorzunehmen, nachdem er den Preis für seine Anteile an der Gesellschaft entrichtet hat, und ihm können keine weiteren Verbindlichkeiten für die von ihm gehaltenen Anteile auferlegt werden.
13. Das Vermögen der Gesellschaft ist einer Depotbank zur sicheren Aufbewahrung anvertraut (vorbehaltlich der Ausnahmen, die gemäß den FSA-Bestimmungen zulässig sind).

14. Gebühren oder Auslagen der Gesellschaft dürfen dem Vermögen entnommen werden.

#### NAME

15. Der Name der Gesellschaft ist Threadneedle Investment Funds ICVC.

#### ZWECK

16. Der Zweck der Gesellschaft ist, das Vermögen in übertragbaren Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten, Derivatkontrakten und Termingeschäften, Anteilen an gemeinsamen Investmentfonds, Einlagen, Barmitteln und barmittelähnlichen Werten in Übereinstimmung mit den FSA-Regeln, die auf die Gesellschaft und jeden Fonds, gemäß der Genehmigungsart der Gesellschaft, wie in unten stehendem Artikel 17 aufgeführt, anzulegen, mit der Absicht, das Anlagerisiko zu streuen und die Anteilhaber in den Genuss der Ergebnisse der Verwaltung dieses Vermögens kommen zu lassen.

#### GESELLSCHAFTSFORM

17. Die Gesellschaft ist im Sinne der FSA-Bestimmungen ein OGAW-Fonds und im Sinne der Verordnungen auch ein Umbrella-Fonds. Die Anteilhaber sind berechtigt, Rechte an einem Fonds gegen Rechte an einem anderen Fonds gemäß dieser Gründungsurkunde umzutauschen.

#### ANLAGE IN INVESTMENTFONDS

18. Vorbehaltlich der Verordnungen und in Übereinstimmung mit diesen darf die Gesellschaft in Anteile von Investmentfonds, die vom ACD oder einem Vertreter des ACD verwaltet und geführt werden (oder, im Falle von Gesellschaften, die gemäß den OEIC-Verordnungen gegründet wurden, die den ACD als ihren bevollmächtigten Direktor haben), anlegen.

#### ZULÄSSIGE MÄRKTE

- 19.1 Vorbehaltlich der Beschränkungen der FSA-Bestimmungen oder dieser Gründungsurkunde ist die Gesellschaft bevollmächtigt, im Rahmen der im COLL 5 Sourcebook erteilten Vollmachten (Anlage- und Kreditaufnahmebefugnisse) in zulässigen Wertpapiermärkten anzulegen oder an zulässigen Märkten für Derivate zu handeln..

- 19.2 Der ACD kann nach Mitteilung an und Abstimmung mit der Depotbank und eventuell neben dem ACD vorhandenen Direktoren einen Markt bestimmen, der zum Zwecke der Anlage oder des Handels hinsichtlich des Vermögens geeignet ist.

#### WÄHRUNG DER KONTEN

20. Die Basiswährung der Gesellschaft ist Pfund Sterling oder diejenige andere Währung oder diejenigen anderen Währungen, die jeweils die rechtmäßige Währung Großbritanniens darstellt bzw. darstellen.

#### GRUNDKAPITAL

21. Das Kapital der Gesellschaft besteht aus nennwertlosen Anteilen und entspricht stets dem Nettoinventarwert der Gesellschaft in der Basiswährung.
22. Das Mindestkapital der Gesellschaft beträgt £ 100 und das Höchstkapital einhundert Milliarden Pfund (£ 100.000.000.000).

#### FONDS

23. Vorbehaltlich der FSA-Bestimmungen, werden alle Vergütungen, die die Gesellschaft für die Ausgabe von Anteilen eines Fonds erhält zusammen mit den Anlagen, in die derartige Vergütungen investiert oder reinvestiert werden sowie mit jeglichem Einkommen, allen Erträgen, Renditen und Einkünften daraus und damit verbundenen Verbindlichkeiten und Ausgaben gepoolt und separat von allen anderen Geldern, Anlagen, Guthaben, Verbindlichkeiten und Ausgaben der Gesellschaft gehalten, wobei für jeden Fonds die folgenden Bestimmungen gelten:
- 23.1 die Gesellschaft führt über jeden Fonds Bücher, in denen sie alle Transaktionen hinsichtlich des betreffenden Fonds separat aufführt und die Guthaben und Verbindlichkeiten, Einkommen und Ausgaben, die aus dem jeweiligen Fonds erwachsen - vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Ziffer - dem jeweiligen Fonds gutschreibt bzw. belastet;
- 23.2 jeder Vermögenswert, der aus einem anderen Vermögenswert eines Fonds (ob bar oder sonstiger Art) entstanden ist, wird in den Büchern der Gesellschaft demselben Fonds gutgeschrieben wie der Vermögenswert, aus dem er entstanden ist, und jede Steigerung oder

Minderung an Wert eines solchen Vermögensgegenstandes wird dem entsprechenden Fonds belastet;

- 23.3 jeder Fonds wird mit den Verbindlichkeiten, Ausgaben, Kosten und Gebühren der Gesellschaft belastet, die im Hinblick oder zurückzuführen auf diesen Fonds entstanden sind; und
- 23.4 alle Vermögenswerte, Verbindlichkeiten, Ausgaben, Kosten oder Gebühren, die nicht nur auf einen Fonds zurückzuführen sind und die gemäß den FSA-Bestimmungen zugeteilt werden, sowie alle Verbindlichkeiten, Ausgaben, Kosten oder Gebühren, die auf einen Fonds zurückzuführen sind, dessen Vermögen jedoch insoweit nicht ausreichend ist, können von den Direktoren umverteilt werden, vorausgesetzt, dass eine solche Umverteilung auf eine Art und Weise gehandhabt wird, die für alle Anteilhaber der Gesellschaft im allgemeinen gerecht ist.
24. Vorbehaltlich der und in Übereinstimmung mit den Verordnungen kann ein Fonds von den Direktoren nach freiem Ermessen aufgelöst werden, wenn:
- 24.1 ein Jahr nach dem Zeitpunkt der ersten Ausgabe von Anteilen des Fonds oder zu einem Zeitpunkt danach der Nettoinventarwert des Fonds weniger als zehn Millionen Pfund (£ 10.000.000) oder den Gegenwert in der Basiswährung des Fonds beträgt; oder wenn
- 24.2 eine Änderung der Gesetze oder Vorschriften eines Landes es nach Meinung der Direktoren wünschenswert werden lässt, diesen Fonds zu kündigen.

Dies gilt ungeachtet solcher Bestimmungen der Verordnungen, nach denen ein Fonds in anderen Fällen gekündigt werden kann.

25. Die zurzeit aufgelegten Fonds der Gesellschaft und deren Anlageziele und Kategorien sind in Teil 1 des Anhangs zu dieser Gründungsurkunde dargestellt.
- 25.1 Wenn angestrebt oder erwartet wird, dass das Vermögen eines Fonds zu mehr als 35 Prozent in staatliche oder öffentliche Wertpapiere, die von ein und demselben Emittenten ausgegeben wurden, angelegt wird oder angelegt werden könnte, wird der bisherige Teil 1 durch einen neuen Teil 1 des Anhangs mit der Erklärung dieser Tatsache in Bezug auf den Fonds und unter Angabe der Namen der Staaten und der Kommunalbehörden oder der internationalen öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder beider, in deren staatliche und öffentliche

Wertpapiere der genehmigte Fonds mehr als 35 Prozent seines Vermögens anlegen darf (sowie einer Wiedergabe der Information, die in dem vorherigen Teil 1 enthalten war) ersetzt und einen Teil dieser Gründungsurkunde unter Ausschluss des bisherigen Teil 1 bilden.

- 25.2 Die Direktoren können von Zeit zu Zeit beschließen, weitere Fonds aufzulegen, deren Anlageziele und Beschränkungen oder Spezialisierungen auf ein geographische Gebiet, einen Wirtschaftszweig oder eine Kategorie Übertragbarer Wertpapiere oder anderes sowie die Währung, auf die sie lauten, sie von Zeit zu Zeit festlegen können. Nach Errichtung eines solchen oder mehrerer solcher Fonds wird der bisherige Teil 1 des Anhangs zu dieser Gründungsurkunde durch einen neuen Teil 1, der die spezifischen Einzelheiten des oder der neuen Fonds (sowie der bereits bestehenden Fonds) enthält, ersetzt werden und einen Bestandteil dieser Gründungsurkunde unter Ausschluss des vorherigen Teils bilden.

#### ANTEILSARTEN UND -KLASSEN

- 26.1 Die Gesellschaft kann von Zeit zu Zeit Anteile verschiedener Klassen hinsichtlich eines Fonds ausgeben. Die Rechte, die mit einer Anteilsklasse verbunden sind, entsprechen den Rechten in dieser Gründungsurkunde und in den Verordnungen. Die Rechte einer Anteilsklasse oder der Anteile eines Fonds können nur mit Billigung durch einen außerordentlichen Beschluss der betroffenen Anteilinhaber auf einer Klassen- oder Fondsversammlung geändert werden.
- 26.2 Die Anteilsarten, die zurzeit ausgegeben werden können, sind:

26.2.1 Brutto-Thesaurierungs-Anteile;

26.2.2 Brutto-Ertragsanteile;

26.2.3 Netto-Thesaurierungs-Anteile;

26.2.4 Netto-Ertragsanteile

wobei – um jeden Zweifel auszuschließen – jede der oben genannten Klassen weiter in „Klasse 1“, „Klasse 2“, „Klasse 2i“, „Klasse X“ bzw. „IPA-Anteile“ und/oder in „Klasse 1 – Hedged-Anteilsklasse“, „Klasse 2 – Hedged-Anteilsklasse“ bzw. „Klasse X – Hedged-Anteilsklasse“ unterteilt werden kann. Darüber hinaus kann jede der oben genannten Klassen auf eine andere Währung als die Basiswährung lauten, einschließlich – ohne jedoch hierauf beschränkt zu sein – „GBP“, „Euro“ oder „USD“, um dadurch weitere, von den Direktoren jeweils per Beschluss festgelegte Anteilsklassen zu bilden.

- 26.3 Die Klassen von zum Zeitpunkt der Eintragung der Gesellschaft zur Ausgabe verfügbarer Anteile (eines entsprechenden Fonds) wurden für diesen Zeitpunkt in dem Prospekt aufgeführt.
- 26.4 Von Zeit zu Zeit können die Direktoren durch Beschluss zusätzlich zu den in dem Prospekt aufgeführten Klassen von Anteilen weitere Klassen für einen Fonds schaffen (ungeachtet dessen, ob sie unter eine der oben beschriebenen Klassen fallen).
- 26.5 Wenn eine Klasse auf eine Währung lautet, die nicht die Basiswährung ist, hat in Übereinstimmung mit den Verordnungen die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen und die Ausschüttung, die auf Anteile dieser Klasse gezahlt wird, in der Währung dieser Klasse zu erfolgen. Die Stimmen auf Versammlungen des Fonds, denen die Klasse angehört, werden gemäß den anteilmäßigen Beteiligungen an dem Fonds, die in Übereinstimmung mit Teil 3 des Anhangs und den FSA-Bestimmungen ermittelt werden, bestimmt. Wenn für irgendeinen Zweck die Verordnungen oder diese Gründungsurkunde nicht ausdrücklich etwas festlegen, ist ein Währungsumtausch erforderlich; ein Umtausch hat zu dem Wechselkurs zu erfolgen, den der ACD festlegt, und der einen Kurs darstellt, der wahrscheinlich nicht zu einer wesentlichen Benachteiligung der Interessen der Anteilhaber oder potentieller Anteilhaber führen wird.
27. Um Zweifel zu vermeiden, erfahren die mit einer Klasse von Anteilen verbundenen Rechte keine Abänderung (es sei denn, dass dies in den Ausgabebedingungen der betreffenden Anteile ausdrücklich vorgesehen ist) durch:
- 27.1 die Schaffung, Zuteilung oder Ausgabe weiterer Anteile einer gleichrangigen Klasse;
- 27.2 den Umtausch von Anteilen einer Klasse in Anteile einer anderen Klasse (ungeachtet dessen, ob es sich um Klassen, die für verschiedene Fonds ausgegeben werden, handelt);
- 27.3 die Schaffung, Zuteilung, Ausgabe oder Rücknahme von Anteilen einer anderen Klasse innerhalb desselben Fonds, vorausgesetzt, dass die Beteiligungsrechte dieser anderen Klasse an dem Fonds die Investitionen und Rechte der Anteilhaber dieser Klasse in angemessener Weise widerspiegeln;
- 27.4 die Schaffung, Zuteilung, Ausgabe oder Rücknahme von Anteilen eines anderen Fonds;

27.5 die Ausübung der Befugnisse der Direktoren gemäß Ziffer 23.4 oder Ziffer 24;

27.6 eine Beschlussfassung auf einer Versammlung der Anteilhaber eines anderen Fonds, die nicht den Fonds betrifft, an dem die Klasse Beteiligungsrechte hat.

#### AUSGABE UND STORNIERUNG VON ANTEILEN AN DER GESELLSCHAFT

28. Der ACD gibt Anteile aus oder storniert sie, indem er die Ausgabe und die Stornierung dieser Anteile dokumentiert, jedoch nur, wenn die Depotbank ausreichend Sorge getragen hat, sicherzustellen, dass das betroffene Vermögen nicht dazu geeignet ist, die Interessen der Anteilhaber nachhaltig zu beeinträchtigen.

#### AUSGABE UND ANNULIERUNG GEGEN SACHWERTE

29. Die Depotbank kann in das Vermögen andere Vermögenswerte als Barmittel einfügen oder daraus herauslösen, um die Zahlungen für die Ausgabe und die Stornierung von Anteilen zu begleichen, jedoch nur, wenn die Depotbank ausreichend Sorge getragen hat, sicherzustellen, dass das betroffene Vermögen nicht dazu geeignet ist, die Interessen der Anteilhaber nachhaltig zu beeinträchtigen.

#### VERKAUF UND RÜCKNAHME

30. In Übereinstimmung mit den Verordnungen werden die Vorkehrungen für den Verkauf und die Rücknahme von Anteilen an der Gesellschaft sowie darauf anwendbare Einschränkungen im Prospekt dargelegt. Der Aufschub von Rücknahmen von einem Bewertungszeitpunkt auf den nächsten Bewertungszeitpunkt ist zulässig und erfolgt in Übereinstimmung mit den Verfahren für aufgeschobene Rücknahmen, die im Prospekt näher beschrieben sind.

#### BEWERTUNG

31. Der Nettoinventarwert der Gesellschaft und eines jeden Fonds wird in Übereinstimmung mit den FSA-Bestimmungen und, vorbehaltlich dieser, in Übereinstimmung mit Teil 1 des Anhangs zu dieser Gründungsurkunde bestimmt. Vorbehaltlich der FSA-Bestimmungen und sofern keine Bösgläubigkeit, Fahrlässigkeit oder ein offenkundiger Fehler vorliegt ist die Ermittlung des Nettoinventarwertes, die der ACD vornimmt, maßgeblich.

## UMTAUSCH VON ANTEILEN

32. Vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Gründungsurkunde kann jeder Anteilinhaber die Gesellschaft auf solche Art und Weise, wie sie die Direktoren von Zeit zu Zeit bestimmen, über seine Absicht in Kenntnis setzen, alle oder einige seiner Anteile aus einer Klasse, die hinsichtlich eines Fonds ausgegeben worden waren (die "Originalanteile"), in Anteile einer anderen Klasse des gleichen Fonds oder in Anteile eines anderen Fonds (die "Neuanteile") umzutauschen ("eine Umtauschmitteilung").
33. Nach Eingang einer Umtauschmitteilung bei der Gesellschaft sorgt der ACD dafür, dass die Gesellschaft die Originalanteile annulliert (oder, nach seinem Ermessen, der ACD selbst sie zurücknimmt) und eine solche Anzahl Neuanteile ausgibt (oder, nach seinem Ermessen, der ACD sie an den Anteilinhaber verkauft), wie sie sich unter Heranziehung von Ziffer 37 ergibt, wobei - insoweit es die Verordnungen zulassen und vorbehaltlich von Ziffer 38 - die Direktoren Beschränkungen hinsichtlich der Klassen, für die ein Umtausch zulässig ist, aufstellen und eine Gebühr für den Umtausch erheben können, deren Höhe von den Direktoren zu bestimmen ist. Die Direktoren können einen Umtausch in den Fällen ablehnen, in denen sie im Rahmen der Verordnungen berechtigt sind, einen Antrag des Anteilinhabers auf Rückgabe oder Annullierung der Originalanteile oder auf Ausgabe Neuer Anteile abzulehnen.
34. Wenn eine Umtauschmitteilung den gewünschten Umtausch von Anteilen in Anteile einer Klasse eines anderen Fonds betrifft, sollen die Direktoren keine Beschränkungen hinsichtlich der Klassen der Neuanteile auferlegen, für die der Umtausch vorgenommen werden kann, es sei denn, es lägen hinreichende Gründe in Bezug auf die Situation des betreffenden Anteilinhabers vor, Anteile einer bestimmten Klasse an diesen Anteilinhaber nicht auszugeben oder zu veräußern.
35. Der Umtausch der Originalanteile, die in der Umtauschmitteilung bezeichnet sind, soll zu dem ersten Bewertungszeitpunkt, nachdem die Umtauschmitteilung bei der Gesellschaft eingegangen ist oder als eingegangen anzusehen ist, oder zu einem solchen Bewertungszeitpunkt, den die Direktoren auf das Gesuch des Anteilinhabers hin, der die betreffende Umtauschmitteilung abgibt, festlegen können, stattfinden. Wenn Anteile von Fonds mit verschiedenen Bewertungszeitpunkten umgetauscht werden, hat die Annullierung oder Rückgabe der Originalanteile zum nächsten Bewertungszeitpunkt des betreffenden Fonds nach Erhalt (oder dem angenommenen Erhalt) der Umtauschmitteilung bei der

Gesellschaft zu erfolgen, und die Ausgabe oder der Verkauf der Neuanteile wird zu dem darauf folgenden Bewertungszeitpunkt des anderen Fonds erfolgen.

36. Für Zwecke dieser Ziffer und um alle Zweifel zu vermeiden gilt der ACD als Inhaber aller sich im Umlauf befindlichen Anteile (außer Inhaberanteilen) der Gesellschaft, für die kein Name einer anderen Person im Register eingetragen ist.
37. Vorbehaltlich der Ziffern 38 und 43 bestimmen die Direktoren in Übereinstimmung mit der folgenden Formel die Anzahl von Neuanteilen, die an den Anteilinhaber bei einem Umtausch ausgegeben oder verkauft werden:

$$N = O \times \frac{CP \times ER}{SP}$$

wobei

N = die Anzahl der Neuanteile ist, die ausgegeben oder verkauft werden (abgerundet auf die nächste ganze Zahl von Anteils-Bruchteilen);

O = die Anzahl der in der Umtauschmitteilung näher bezeichneten (oder als näher bezeichnet angesehenen) Originalanteile ist, die der Inhaber umtauschen will;

CP = der Preis ist, zu dem ein einzelner Originalanteil zu dem Bewertungszeitpunkt, der auf die Annullierung oder Rücknahme, je nach Sachlage, anwendbar ist, eingezogen oder zurückgenommen werden kann;

ER = 1 ist, sofern die Originalanteile und die Neuanteile in der gleichen Währung angegeben sind, ansonsten der Wechselkurs, der von den Direktoren nach ihrem freien Ermessen (vorbehaltlich der FSA-Bestimmungen) als der zu dem Zeitpunkt, zu dem die Umtauschmitteilung bei der Gesellschaft eingegangen ist (oder als eingegangen gilt), gültige Wechselkurs zwischen den betreffenden Währungen bestimmt wird. Der Kurs ist bei Bedarf anzugleichen, um alle Kosten zu reflektieren, die die Gesellschaft auslegen muss, um die Übertragung von Vermögenswerten, die als Folge eines solchen Umtauschs erforderlich wird, zu vollziehen; und

- SP = der Preis ist, zu dem ein einzelner Neuanteil zu dem Bewertungszeitpunkt, der auf die Annullierung bzw. Rücknahme Anwendung findet, ausgegeben oder verkauft wird.
38. Die Direktoren können die Anzahl der Neuanteile, die gemäß Ziffer 37 ausgegeben oder veräußert werden, insoweit angleichen, als dies zur Berücksichtigung der Erhebung einer Umtauschgebühr, wie in Ziffer 33 beschrieben, sowie anderer Gebühren oder Abgaben für die Ausgabe oder den Verkauf der Neuanteile oder die Annullierung oder Rücknahme der Originalanteile erforderlich ist, soweit dies ohne Verletzung der Verordnungen möglich ist.
39. Wenn ein Umtausch von Anteilen, der in Übereinstimmung mit den Bedingungen der Umtauschmitteilung durchgeführt wird, zur Folge hat, dass ein Anteilinhaber weniger als den zulässigen Mindestanteilsbesitz (in Zahlen oder Wert) der Originalanteile oder der Neuanteile, wie jeweils in dem Prospekt der Gesellschaft aufgeführt, hält, können die Direktoren (nach eigenem Ermessen) folgendes beschließen:
- 39.1 den betreffenden Anteilinhaber so zu behandeln, als habe er eine Umtauschmitteilung für den gesamten Anteilsbesitz der Originalanteile zugestellt oder
- 39.2 die Durchführung der betreffenden Umtauschmitteilung abzulehnen.
40. Zur Vermeidung von Zweifeln:
- 40.1 jede Umtauschmitteilung soll sich nur auf den Umtausch von Anteilen einer einzelnen Klasse beziehen; und
- 40.2 eine Umtauschmitteilung kann sich sowohl auf den gewünschten Umtausch von Anteilen in Anteile einer Klasse eines anderen Fonds als auch auf den Umtausch von Anteilen in Anteile einer anderen Klasse desselben Fonds beziehen.
41. Wenn der Inhaber von Bruttoanteilen aus irgendeinem Grund nicht mehr berechtigt ist, für die von ihm gehaltenen Anteile ohne Abzug von Steuern nach britischem Steuerrecht Ausschüttungen oder Zuteilungen zu erhalten, soll er unverzüglich die Gesellschaft davon benachrichtigen und die Gesellschaft wird, nach Erhalt einer solchen Mitteilung, den betreffenden Anteilinhaber so behandeln, als hätte er gemäß Ziffer 32 eine Umtauschmitteilung abgegeben, die den Umtausch aller von ihm gehaltenen Bruttoanteile in Nettoanteile derjenigen Klasse oder Klassen verlangt, die nach Meinung der Direktoren der

Klasse oder den Klassen von Bruttoanteilen dieses Anteilhabers am ehesten entsprechen, wobei die Bestimmungen der Ziffern 32 bis einschließlich 40 entsprechend anzuwenden sind.

42. Wenn die Gesellschaft oder die Direktoren zu irgendeinem Zeitpunkt darauf aufmerksam werden, dass der Inhaber von Bruttoanteilen aus irgendeinem Grund nicht mehr berechtigt ist, ohne Abzug von Steuern nach britischem Steuerrecht Ausschüttungen zu erhalten oder sich Zuteilungen zukommen zu lassen, soll die Gesellschaft den betreffenden Anteilhaber unverzüglich so behandeln, als hätte er gemäß Ziffer 32 eine Umtauschmitteilung abgegeben, die den Umtausch aller von ihm gehaltener Bruttoanteile in Nettoanteile derjenigen Klasse oder Klassen verlangt, die nach Meinung der Direktoren der Klasse oder den Klassen von Bruttoanteilen dieses Anteilhabers am ehesten entspricht, wobei die Bestimmungen der Ziffern 33 bis einschließlich 40 entsprechend anzuwenden sind.
43. Etwaige Steuerverbindlichkeiten, die der Gesellschaft aufgrund eines Umtauschs gemäß den Ziffern 32 bis einschließlich 40 entstehen, oder für die die Gesellschaft haftet, sind in entsprechender Höhe von dem betreffenden Anteilhaber zu erstatten und können bei einer Angleichung der gemäß Ziffer 37 auszugebenden Anzahl der Neuanteile berücksichtigt werden.
44. Sollte der ACD zu irgendeiner Zeit nicht berechtigt sein, für von ihm gehaltene Anteile ohne Abzug von Steuern nach britischem Steuerrecht Ausschüttungen oder Zuteilungen zu empfangen und sollte er Bruttoanteile nach den FSA-Bestimmungen zurückgenommen haben, so soll der ACD nach einer derartigen Rücknahme dafür Sorge tragen, dass die Gesellschaft alle derartige Bruttoanteile einzieht oder der ACD soll (nach seinem Ermessen) derartige Bruttoanteile an eine Person veräußern, die berechtigt ist (oder dem ACD berechtigt erscheint), selbige zu besitzen.

#### BESCHRÄNKUNGEN UND ZWANGSWEISE ÜBERTRAGUNG UND RÜCKNAHME

45. Der ACD kann jeweils die Beschränkungen auferlegen, die er für notwendig hält, um sicherzustellen, dass Anteile der Gesellschaft von bestimmten Personen unter bestimmten Umständen erworben oder gehalten werden ("relevante Umstände"); und zwar unter Umständen,

- 45.1 die gegen Gesetze oder Verordnungen (oder die Interpretation eines Gesetzes oder einer Verordnung durch eine zuständige Behörde) eines Landes oder Gebiets verstoßen; oder
- 45.2 die (alleine oder in Verbindung mit dem Erwerb oder Halten weiterer Anteile unter ähnlichen Umständen) dazuführen würden, dass der Gesellschaft Steuerverpflichtungen entstehen, die sie selbst nicht zurückerlangen kann, oder sie andere nachteilige Folgen erleidet (einschließlich des Erfordernisses, sich gemäß den Wertpapier-, Anlage- oder ähnlichen Gesetzen oder behördlichen Bestimmungen eines Landes oder Gebietes registrieren zu lassen); und der ACD kann, unter anderem, in diesem Zusammenhang nach seinem Ermessen jede Zeichnung, Rücknahme oder Übertragung von Anteilen oder jede Umtauschmitteilung, die gemäß Ziffer 32 abgegeben wird, verweigern oder zurückweisen.
46. Wenn die Direktoren darauf aufmerksam werden, dass Anteile ("betroffene Anteile") unter einem der relevanten Umstände gemäß Ziffer 45 erworben wurden oder gehalten werden, sei es nutznießersch ("beneficially") oder auf sonstige Weise, oder wenn die Direktoren Grund zu einer solchen Annahme haben, können sie den Inhaber der betroffenen Anteile auffordern, die Anteile an eine Person zu übertragen, die qualifiziert oder berechtigt ist, selbige zu halten, ohne dass die nachteiligen Folgen, wie in Ziffer 45 dargelegt, entstehen oder schriftlich auffordern, die Rücknahme oder Annullierung solcher Anteile in Übereinstimmung mit den FSA-Bestimmungen zu verlangen. Wenn eine Person nach Zustellung einer derartigen Aufforderung gemäß den Bestimmungen dieser Ziffer nicht innerhalb von dreißig Tagen nach dem Zeitpunkt der Aufforderung ihre Anteile an eine Person, die zum Halten selbiger qualifiziert ist, überträgt, ohne dass die nachteiligen Folgen, wie in Ziffer 45 dargelegt, entstehen oder zur Zufriedenheit des ACD (dessen Urteil endgültig und bindend ist) nachweist, dass sie und etwaige Personen, für die sie die betroffenen Anteile hält, zum Halten der Anteile qualifiziert und berechtigt sind, so gilt nach Ablauf der Frist von dreißig Tagen das schriftliche Verlangen dieser Person zur Rücknahme oder zur Annullierung (nach dem Ermessen des ACD) der betroffenen Anteile in Übereinstimmung mit den FSA-Bestimmungen als abgegeben.
47. Eine Person, die gewahr wird, dass sie Anteile, ob nutznießersch ("beneficially") oder auf andere Art unter einem der relevanten Umstände nach Ziffer 45 erworben hat oder hält ("betroffene Anteile"), soll, soweit sie nicht bereits eine Aufforderung gemäß Ziffer 46 erhalten hat, ohne Verzug entweder alle betroffenen Anteile auf eine Person zu übertragen, die zum Halten selbiger qualifiziert ist bzw. für eine solche Übertragung Sorge tragen, ohne dass die nachteiligen Folgen, wie in Ziffer 45 dargelegt, entstehen oder einen schriftlichen

Antrag auf Rücknahme oder Annullierung der betroffenen Anteile gemäß den FSA-Bestimmungen stellen bzw. das Stellen eines solchen Antrags veranlassen.

#### DESIGNIERTE PERSON

48. Die Person, die im Sinn von Ziffer 4 des Zusatzes 4 der OEIC-Verordnungen designiert ist, ist die Person, die gegenwärtig ACD der Gesellschaft ist.

#### INHABERANTEILE UND ANTEILSCHEINE

49. Die Gesellschaft kann hinsichtlich aller Klassen von Anteilen Inhaberanteile ausgeben, die durch einen Anteilschein ("Inhaberanteilschein") verbrieft werden. Die Gesellschaft kann außerdem für die Zahlung von Ausschüttungen auf Inhaberanteile Kupons oder sonstige Mittel vorsehen. Alle auf die Inhaberanteile entfallenden Abgaben sind von dem Anteilinhaber zu bezahlen (oder zu ersetzen), für welchen sie ausgegeben wurden, und nicht von der Gesellschaft.

50. Inhaberanteilscheine sollen hinsichtlich einer solchen Anzahl von Inhaberanteilen und vorbehaltlich solcher Bedingungen, wie sie die Direktoren von Zeit zu Zeit beschließen, ausgegeben werden. Insbesondere sollen die Direktoren folgendes vorschreiben:

50.1 die Form der zu verwendenden Inhaberanteilscheine und die Methode zu deren Authentisierung;

50.2 die Bedingungen, zu denen ein Inhaberanteilschein oder ein Kupon oder ein ähnliches Dokument, das verloren, beschädigt oder vernichtet worden ist, erneuert oder ersetzt werden kann; und

50.3 in welcher Art und Weise der Inhaber eines Inhaberanteils zu einer Hauptversammlung der Gesellschaft oder einer Klasse - oder Fondsversammlung einzuladen ist und wie er sein Stimmrechte ausüben darf;

wobei diese Bedingungen auf der Rückseite des Inhaberanteilscheins abzudrucken sind.

51. Die Inhaberschaft an Anteilen, die keine Inhaberanteile sind, wird durch einen Eintrag im Anteilinhaberregister ("eingetragene Anteile") ausgewiesen. Die Gesellschaft stellt den Anteilinhabern keine Urkunden aus, sondern wird in diesem Fall eine Aufstellung des

Anteilsbesitzes ("regelmäßige Aufstellung") für die Anteile, für die keine Urkunden auszugeben sind, mindestens einmal im Jahr in der von dem ACD festgelegten Form an jeden Inhaber dieser Anteile versenden. Eine regelmäßige Aufstellung stellt keine Eigentumsurkunde über die Anteile, auf die sie Bezug nimmt, dar.

52. Wenn ein Inhaber von eingetragenen Anteilen einer Klasse, die als Inhaberanteile aus gegeben wurden, die Gesellschaft schriftlich auffordert, seinen Namen hinsichtlich einiger oder aller solcher Anteile aus dem Register zu entfernen, dann kann der ACD nach seinem Ermessen:
  - 52.1 ihm gegen Nachweis seiner Identität, wie sie der ACD verlangt, einen oder mehrere Inhaberanteilscheine ausstellen; oder
  - 52.2 den Namen des Inhabers hinsichtlich der entsprechenden Anteile aus dem Register entfernen.
53. Wenn ein Inhaber von Inhaberanteilen die Gesellschaft schriftlich auffordert, seinen Namen hinsichtlich einiger oder aller Anteile in das Register der Anteilinhaber einzutragen, wird die Gesellschaft nach Übergabe zur Entwertung der Inhaberanteilscheine, die die Inhaberschaft der betreffenden Anteile verbriefen sowie aller eventuell ausstehender diesbezüglicher Kupons den Namen dieses Inhabers in das Anteilinhaberregister eintragen. Für jeglichen Verlust, den eine Person bei der Übergabe eines Inhaberanteilscheins dadurch erleidet, dass die Gesellschaft den Namen einer Person in das Anteilinhaberregister einträgt, die nicht der wahre und rechtmäßige Inhaber des durch den Schein verbrieften Inhaberanteils ist, ist die Gesellschaft nicht verantwortlich.
54. Der ACD kann es nach seinem Ermessen ablehnen, einer Forderung nach Rücknahme oder Umtausch von Inhaberanteilen nachzukommen, wenn ihr nicht der/die Inhaberanteilschein(e), die die Inhaberschaft solcher Anteile verbriefen sowie alle eventuell ausstehenden diesbezüglichen Kupons beigefügt sind. Der ACD kann ferner nach seinem Ermessen eine an ihn zu zahlende Gebühr erheben, um die Kosten zu decken, die durch die Erfüllung eines der in den vorhergehenden Ziffern beschriebenen Verlangens entstehen. Die Höhe einer solchen Gebühr wird in jedem Fall durch den ACD festgelegt.
55. Für jeglichen Verlust, den eine Person dadurch erleidet, dass die Gesellschaft einer Forderung nach Rücknahme oder Umtausch von Inhaberanteilen nachkommt und (im Fall einer Rücknahme) den Erlös einer derartigen Rücknahme an die beantragende Person auszahlt,

bzw. (im Fall eines Umtauschs) Neuanteile an die beantragende Person ausgibt, ist die Gesellschaft nicht verantwortlich.

#### ANTEILS-BRUCHTEILE

56. Die mit den Anteilen sämtlicher Klassen verbundenen Rechte können in ganzen Anteilen oder in Anteils-Bruchteilen ausgedrückt werden, wobei in jeder dieser Klassen das Verhältnis eines Anteils-Bruchteils zum ganzen Anteil ein Zehntausendstel des ganzen Anteils beträgt.

#### ÜBERTRAGUNG UND ÜBERGANG VON ANTEILEN

57. Jede Übertragung von eingetragenen Anteilen (die nicht verbrieft sind) erfolgt schriftlich in einer gebräuchlichen oder gewöhnlichen Form oder in einer anderen Form, die von den Direktoren gebilligt worden ist. Die Unterschrift auf der Übertragungsurkunde kann per Hand oder durch elektronische Mittel aufgetragen werden und kann die eigentliche oder eine faksimilierte Unterschrift sein oder eine andere Form haben, die von den Direktoren genehmigt wird. Die Direktoren sind vorbehaltlich der FSA-Bestimmungen und der OEIC-Verordnungen nicht verpflichtet, sich über die Echtheit einer Unterschrift zu vergewissern. Der Übertragende bleibt solange Inhaber der betreffenden Anteile, bis der Name des Erwerbers in das Register entsprechend eingetragen worden ist.
58. Keine Übertragungsurkunde darf sich auf mehr als eine Klasse von Anteilen beziehen.
59. Im Fall einer Übertragung an Mitinhaber darf die Anzahl der Mitinhaber, an die der Anteil übertragen werden soll, vier nicht überschreiten.
60. Falls die Direktoren nach ihrem Ermessen nicht anders entscheiden, kann keine Übertragung stattfinden, wenn als Folge der Übertragung der Übertragende oder der Erwerber weniger Anteile einer betreffenden Klasse oder Anteile einer Klasse mit einem niedrigeren Gesamtwert halten würde als in dem Prospekt als Mindestanzahl oder Mindestwert der zu haltenden Anteile dieser Klasse angegeben ist.
61. Die Gesellschaft kann die Eintragung einer Übertragung von Anteilen ablehnen, wenn nicht Gelder auf das Konto der Gesellschaft überwiesen wurden, und zwar in einer Höhe, die vom ACD festgesetzt worden ist und die nicht den Betrag übersteigt, der abgeführt werden würde, wenn man die Höhe der Stamp Duty Reserve Tax auf den Marktwert der übertragenen Anteile

zugrunde legt. Diese Klausel ist nicht auf von Gesetzes wegen ausgeschlossene Übertragungen von Anteilen anwendbar.

62. Jede Person, die einen oder mehrere Anteile durch den Tod oder den Konkurs eines Anteilhabers oder auf andere Weise kraft Gesetzes erwirbt, kann - vorbehaltlich des Nachstehenden und nach Vorlage von Nachweisen über ihre Berechtigung, die von Zeit zu Zeit rechtmäßig von den Direktoren gefordert werden können - entweder selbst als Inhaber des Anteils bzw. der Anteile eingetragen werden oder nach ihrer Wahl eine von ihr benannte Person als Erwerber eintragen lassen. Wenn der Berechtigte sich selbst eintragen lassen will, hat er dies der Gesellschaft durch eine von ihm unterzeichnete schriftliche Erklärung mitzuteilen. Wenn er eine von ihm benannte Person eintragen lassen will, hat er dies der Gesellschaft durch Übersendung einer entsprechenden, von ihm unterzeichneten Übertragungsurkunde zugunsten der von ihm benannten Person kundzutun.
63. Alle Einschränkungen, Beschränkungen und Bestimmungen dieser Gründungsurkunde, die die Übertragbarkeit und die Registrierung von Anteilsübertragungen betreffen, gelten für Mitteilungen oder Übertragungsurkunden, die gemäß Ziffer 62 ausgestellt worden sind, so, als ob der Tod oder der Konkurs des Anteilhabers oder ein anderer Vorfall, der den gesetzlichen Anteilsübergang zur Folge hatte, nicht stattgefunden hätte und so, als ob die Übertragungsurkunde oder Mitteilung eine von dem Anteilhaber unterzeichnete Urkunde wäre.
64. Eine Person, die einen Anteil oder Anteile als Folge des Todes oder Konkurses eines Anteilhabers oder auf andere Weise kraft Gesetzes erwirbt, ist berechtigt, (nach Vorlage solcher Beweismittel, wie sie von Zeit zu Zeit gesetzmäßig von den Direktoren zum Nachweis der Berechtigung verlangt werden können), alle Ertragsausschüttungen oder andere hinsichtlich des Anteils oder der Anteile zahlbare Gelder entgegenzunehmen und einzulösen. Solange die Person noch nicht als Anteilhaber eingetragen ist, ist sie jedoch hinsichtlich des Anteils oder der Anteile nicht dazu berechtigt, zu Hauptversammlungen der Gesellschaft eingeladen zu werden oder ihnen beizuwohnen und ihre Stimme abzugeben, oder, soweit oben nicht anders angegeben, Rechte und Sonderrechte des Anteilhabers hinsichtlich des Anteils oder der Anteile auszuüben. Die Direktoren können die betreffende Person jederzeit auffordern, sich nach ihrer Wahl entweder selbst eintragen zu lassen oder den/die betreffende(n) Anteil/-e zu übertragen. Wenn dieser Aufforderung nicht innerhalb von sechzig Tagen Folge geleistet wird, können die Direktoren die Auszahlung aller Ertragsausschüttungen und anderer hinsichtlich des Anteils oder der Anteile zahlbarer Gelder solange zurückhalten, bis der Aufforderung nachgekommen wird.

## HAUPTVERSAMMLUNGEN

65. Alle Hauptversammlungen werden als außerordentliche Hauptversammlungen bezeichnet.

## VERFAHREN BEI HAUPTVERSAMMLUNGEN

66. Die Bestimmungen in dieser Gründungsurkunde, die sich auf das Verfahren bei Versammlungen beziehen, sollen mutatis mutandis für Klassen - oder Fondsversammlungen ebenso Anwendung finden wie für Hauptversammlungen.
67. Der Vorsitzende der Hauptversammlung soll durch einen bevollmächtigten Vertreter der Depotbank nominiert werden. Findet sich der benannte Vorsitzende nicht innerhalb von fünfzehn Minuten (was als angemessener Zeitraum gelten soll) nach dem für das Abhalten der Versammlung bestimmten Zeitpunkt ein und erklärt seine Bereitschaft, den Vorsitz zu übernehmen, sollen die anwesenden Anteilhaber aus ihrem Kreis einen Vorsitzenden für die Versammlung wählen.
68. Ist die Hauptversammlung beschlussfähig, kann (und soll, wenn von der Versammlung so angewiesen) der Vorsitzende mit dem Einverständnis der Versammlung die Versammlung auf einen anderen Zeitpunkt (oder auf unbestimmte Zeit) vertagen oder auf einen anderen Ort verlegen. Auf einer vertagten Versammlung sollen nur solche Geschäfte getätigt werden, die auch rechtmäßig auf der ursprünglich anberaumten Versammlung hätten getätigt werden können. Wenn eine Versammlung ohne Zeitpunkt vertagt wird, wird die Zeit und der Ort für die vertagte Versammlung von den Direktoren festgelegt. Wenn eine Versammlung für dreißig oder mehr Tage ohne Termin vertagt wird, soll eine Bekanntmachung über die vertagte Versammlung mindestens sieben Tagen zuvor in der gleichen Weise erfolgen wie im Fall der ursprünglichen Versammlung.
69. Im Fall der Vertagung einer beschlussfähigen Versammlung ist es, vorbehaltlich der obigen Ziffer 68, nicht erforderlich, die Vertagung oder die Maßnahmen, die bei der vertagten Versammlung durchgeführt werden sollen, bekannt zu machen.
70. Vorbehaltlich der Verordnungen und (im Fall von Fonds- oder Klassenversammlungen) weiterhin vorbehaltlich aller diesbezüglichen Rechte, die die Anteilhaber oder andere Fonds oder Klassen insoweit haben, hat eine ordnungsgemäß einberufene und abgehaltene Versammlung von Anteilhabern oder eine Fonds- oder Klassenversammlung (je nachdem)

auf einen entsprechenden Beschluss hin die Befugnis, jede Angelegenheit zu entscheiden (insbesondere die Aufhebung oder Einschränkung der Vollmachten der Direktoren).

71. Die Depotbank ist berechtigt, einen Vertreter zu ernennen, der jeder Hauptversammlung, Fondsversammlung und Klassenversammlung beiwohnen und sie darin vertreten kann und der berechtigt ist, eine solche Versammlung einzuberufen.
72. Zusätzlich zu den den Anteilhaber nach den Verordnungen zustehenden Rechten, eine Stimmzählung (Abstimmung) zu verlangen, kann von dem Vorsitzenden der Versammlung oder dem ACD über jeden Beschlussantrag, der zur Abstimmung bei einer Hauptversammlung oder einer Klasse- oder Fondsversammlung steht, eine Stimmzählung verlangt werden.
73. Die Forderung nach einer Stimmzählung kann nur mit Zustimmung des Vorsitzenden der Versammlung zurückgenommen werden. Falls keine Stimmzählung erforderlich ist, ist die Feststellung des Vorsitzenden der Versammlung, dass ein Beschluss angenommen, einstimmig angenommen oder mit einer bestimmten Mehrheit angenommen oder abgelehnt worden ist und ein Vermerk hierüber im Protokollbuch oder dem Computerprotokoll abschließender Beweis dieser Tatsache, ohne dass es des Nachweises der Anzahl oder des Verhältnisses der für oder gegen einen solchen Beschluss verzeichneten Stimmen bedarf. Ist eine Stimmzählung erforderlich, wird sie in der Weise vorgenommen (einschließlich des Gebrauchs von Wahlzetteln oder elektronischen oder Computerwahlssystemen), wie sie der Vorsitzende der Versammlung bestimmt, wobei das Ergebnis der Stimmzählung als Beschluss der Versammlung gilt, auf der die Stimmzählung verlangt wurde. Der Vorsitzende der Versammlung kann (und soll, wenn von der Versammlung entsprechend angewiesen) Wahlprüfer ernennen und die Versammlung zwecks Bekanntgabe des Ergebnisses der Stimmzählung auf eine andere Zeit vertagen oder an einen anderen Ort verlegen.
74. Eine Abstimmung, die auf Antrag des Vorsitzenden oder auf einen Vertagungsantrag erforderlich ist, soll unverzüglich vorgenommen werden. Eine Abstimmung über alle anderen Fragen soll entweder sofort oder zu einem solchen späteren Zeitpunkt (von nicht mehr als dreißig Tagen ab dem Zeitpunkt der Versammlung) und an einem solchen Ort und auf solche Weise oder durch andere Mittel (einschließlich per Post) erfolgen, wie sie von dem Vorsitzenden bestimmt wird. Eine Abstimmung, die nicht so fort stattfindet, muss nicht durch Bekanntmachung angekündigt werden. Die Forderung nach einer Abstimmung soll nicht die

Fortdauer der Versammlung zwecks Durchführung anderer Geschäfte verhindern, mit Ausnahme der Angelegenheit, wegen der die Abstimmung verlangt worden ist.

75. Der Vorsitzende einer Hauptversammlung kann alle Maßnahmen ergreifen, die er zum Beispiel für die Sicherheit der Teilnehmer einer Hauptversammlung oder für den ordnungsgemäßen und ungestörten Ablauf der Hauptversammlung für erforderlich hält oder mit denen er den Wünschen der Mehrheit entspricht. Er kann zum Beispiel verlangen, dass Personen sich ausweisen, er kann Sicherheitskontrollen durchführen und verhindern, dass bestimmte Gegenstände mit in die Versammlung gebracht werden. Der Vorsitzende kann mit vernünftigem Grund einer Person den Zutritt zu der Versammlung verwehren, oder bestimmen, dass eine Person, die es ablehnt, den gemäß dieser Ziffer auferlegten angemessenen Anforderungen zu entsprechen, aus der Versammlung entfernt wird. Die Direktoren können dafür sorgen, dass Personen, die ihrer Meinung nach keinen Platz in dem Hauptversammlungsraum (wo der Vorsitzende präsiert) finden, in einem Ausweichraum bzw. -räumen untergebracht werden und dort an der Hauptversammlung teilnehmen. Alle Ausweichräume sind mit einer Live-Videoverbindung aus dem Hauptraum sowie Sprechverkehr in beide Richtungen auszustatten. Die Einberufung der Versammlung muss keine Einzelheiten über die Anordnungen gemäß dieser Ziffer enthalten. Die Direktoren können entscheiden, wie die Personen zwischen dem Hauptraum und etwaigen Ausweichräumen zu verteilen sind. Wenn Ausweichräume benutzt werden, wird die Versammlung so betrachtet, als würde sie im Hauptraum abgehalten werden und dort stattfinden.

#### STIMMRECHTE

76. Das mit jedem Anteil verbundene Stimmrecht in einer Hauptversammlung von Anteilhabern oder einer Klasse- oder Fondsversammlung hat den FSA-Bestimmungen zu entsprechen.
77. Wenn aufgrund von Geistesstörungen (wie auch immer bezeichnet) hinsichtlich des Vermögens oder der Geschäfte eines Anteilhabers ein Pfleger oder eine andere Person (gleich unter welchem Namen) von einem die entsprechende Zuständigkeit beanspruchenden Gericht bestellt worden ist, so können die Direktoren nach Vorlage und vorbehaltlich entsprechender Nachweise, wie sie die Direktoren fordern können, nach freiem Ermessen dem Pfleger oder einer anderen für einen solchen Anteilhaber handelnden Person erlauben, persönlich oder durch Vollmacht bei jeder Hauptversammlung oder Klasse- oder Fondsversammlung im Rahmen einer Abstimmung abzustimmen oder jedes andere Recht

außer dem Recht, durch Handaufheben abzustimmen, das die Anteile hinsichtlich einer solche Versammlung verleihen, auszuüben.

78. Gegen die Zulässigkeit einer Stimmabgabe ist kein Einspruch möglich, es sei denn bei einer Versammlung oder einer vertagten Versammlung, bei der die umstrittene Stimme abgegeben wird oder abgegeben oder ihre Abgabe in Aussicht gestellt werden kann, und jede Stimmabgabe, die bei einer solchen Versammlung nicht zurückgewiesen worden ist, ist in vollem Umfang gültig. Jeder Einspruch dieser Art soll an den Vorsitzenden der Versammlung gerichtet werden, dessen Entscheidung endgültig und abschließend ist.

#### STIMMRECHTSVOLLMACHTEN

79. Ein Dokument, das einen Stimmrechtsbevollmächtigten ernennt, ist schriftlich in gebräuchlicher oder gewöhnlicher Form oder in einer anderen von den Direktoren genehmigten Form zu verfassen und muss:
- 79.1 im Fall einer natürlichen Person von dieser Person oder ihrem Rechtsanwalt unterzeichnet sein; und
- 79.2 im Fall einer juristischen Person entweder unter Beifügung ihres Gesellschaftssiegels ausgestellt oder von einem Rechtsanwalt oder einem ordnungsgemäß vertretungsberechtigten Vertreter der juristischen Person in ihrem Namen unterzeichnet sein.
80. Die Unterschrift auf einer derartigen Urkunde muss nicht beglaubigt sein. Wenn eine Vollmachtsurkunde an Stelle des Bevollmächtigenden durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet wird, so muss (falls keine vorherige Registrierung bei der Gesellschaft erfolgt) der Brief oder die Vollmacht oder eine ordnungsgemäß beglaubigte Kopie davon dem Dokument, das den Stimmrechtsbevollmächtigten in Übereinstimmung mit der folgenden Ziffer ernennt, beigelegt werden. Andernfalls kann das Dokument als ungültig behandelt werden.
81. Die Vollmachtsurkunde muss an jenem Ort bzw. einem mehrerer Orte hinterlegt oder dorthin geliefert werden, der/die in der Einberufung der Versammlung oder in einem der Einberufung beigefügten Hinweis oder in einem anderen der Einberufung beigefügten Dokument etwa angegeben ist/sind (oder, wenn auf diese Weise kein Ort angegeben ist, bei der Hauptgeschäftsstelle der Gesellschaft). Die Hinterlegung muss bis zu achtundvierzig Stunden vor der anberaumten Zeit für die Versammlung bzw. vertagte Versammlung bzw. (im Fall

einer Abstimmung zu einer anderen Zeit als dem Tag der Versammlung oder vertagten Versammlung) Abstimmung, bei der die Vollmacht verwandt werden soll, erfolgen und kann bei Verzug als ungültig behandelt werden. Die Vollmachtsurkunde ist, falls nichts gegenteiliges darin erklärt ist, für eine Vertagung der Versammlung genauso gültig wie für die Versammlung, auf die sie sich bezieht.

82. Eine durch einen Stimmrechtsbevollmächtigten abgegebene Stimme wird nicht durch den vorhergehenden Tod oder Geschäftsunfähigkeit oder Insolvenz des Vollmachtgebers oder durch einen anderen gesetzlichen Übergang der betreffenden Anteile oder durch den Widerruf der Vollmacht oder der Vertretungsmacht, gemäß derer die Bevollmächtigung vorgenommen wurde, ungültig, vorausgesetzt, dass bei der Hauptgeschäftsstelle der Gesellschaft zwei Stunden vor dem Beginn der Versammlung bzw. der vertagten Versammlung bzw. (im Fall einer Abstimmung zu einer anderen Zeit als dem Tag der Versammlung oder vertagten Versammlung) der Abstimmung, bei der die Stimme abgegeben wird, keine schriftliche Anzeige des Todes, der Geschäftsunfähigkeit, eines Übergangs oder eines Widerrufs eingegangen ist.

#### DURCH VERTRETER HANDELNDE JURISTISCHE PERSONEN

83. Eine juristische Person, die Anteilhaber der Gesellschaft ist, kann durch Beschluss ihrer Direktoren oder eines anderen Verwaltungsorgans und hinsichtlich jedes Anteils an der Gesellschaft, der von ihr gehalten wird, eine ihres Erachtens geeignete natürliche Person bevollmächtigen, auf einer Hauptversammlung der Anteilhaber oder einer Klasse- oder Fondsversammlung als ihr Vertreter zu handeln. Die mit dieser Vollmacht ausgestattete Person ist berechtigt, namens der betreffenden juristischen Person die gleichen Befugnisse auszuüben, die die juristische Person bezüglich ihres Anteils bzw. ihrer Anteile auszuüben können, wenn sie eine natürliche Person wäre. Ist eine dergestalt bevollmächtigte natürliche Person anwesend, dann gilt die juristische Person für Zwecke dieser Gründungsurkunde als auf der Versammlung anwesend.
84. Eine juristische Person, die Direktor der Gesellschaft ist, kann durch Beschluss ihrer Direktoren oder eines anderen Verwaltungsorgans eine ihres Erachtens geeignete natürliche Person (jedoch nicht den Vertreter der Depotbank) bevollmächtigen, auf einer Hauptversammlung von Anteilhabern oder einer Klasse- oder Fondsversammlung oder auf einer Sitzung der Direktoren als ihr Vertreter zu handeln. Die mit dieser Vollmacht ausgestattete Person ist berechtigt, namens der betreffenden juristischen Person die gleichen Befugnisse auszuüben, die die juristische Person ausüben könnte, wenn sie eine natürliche

Person, die Direktor ist, wäre. Ist eine dergestalt bevollmächtigte natürliche Person anwesend, dann gilt die juristische Person gilt für Zwecke dieser Gründungsurkunde als auf der Versammlung anwesend.

## DIREKTOREN

85. Soweit die Verordnungen nichts Entgegenstehendes festlegen, werden die Geschäfte der Gesellschaft von den Direktoren geführt. Sie können veranlassen, dass die Gesellschaft alle bei der Gründung und Eintragung der Gesellschaft anfallenden Ausgaben zahlt, und sie können alle Befugnisse der Gesellschaft, die nicht gemäß den Verordnungen oder gemäß dieser Gründungsurkunde von einer anderen Person oder von der Gesellschaft während der Hauptversammlung ausgeübt werden, ausüben (gleich, ob sie sich auf die Geschäftsführung der Gesellschaft oder Sonstiges beziehen). Die durch diese Ziffer gewährte umfassende Befugnis wird nicht durch besondere, den Direktoren durch andere Ziffern verliehene Befugnisse beschränkt oder begrenzt.
86. Sofern von dem ACD nicht etwas anderes bestimmt wird, wird nie mehr als ein Direktor bestellt.
87. Wenn und so lange der ACD einziger Direktor der Gesellschaft ist, ist er ermächtigt, alle Befugnisse, Vertretungsbefugnisse und sämtliches Ermessen auszuüben, mit denen/dem laut dieser Gründungsurkunde die Direktoren allgemein ausgestattet sind.
88. Wenn und solange es keinen ACD gibt, der für die Gesellschaft handelt, sind die Direktoren (vorbehaltlich der FSA-Bestimmungen) ermächtigt, alle Befugnisse und Vertretungsbefugnisse und sämtliches Ermessen, mit denen/dem laut den Verordnungen der ACD ausgestattet ist, auszuüben.
89. Ein Direktor braucht keine Anteile an der Gesellschaft zu halten.
90. Ein Direktor ist berechtigt, an jeder Hauptversammlung, jeder Fondsversammlung und jeder Klassenversammlung teilzunehmen und das Wort zu ergreifen.
91. Die Direktoren können von Zeit zu Zeit einen oder mehrere von ihnen in ein geschäftsführendes Amt oder ein anderes (einschließlich, wo angebracht, das Amt des Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden) zu von ihnen festzulegenden Bedingungen

und für eine von ihnen zu bestimmende Zeitdauer berufen. Eine solche Berufung kann unbeschadet eines im Einzelfall abgeschlossenen Vertrags jederzeit widerrufen werden.

92. Die Berufung eines Direktors in ein Amt (einschließlich das des Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden) endet automatisch, wenn die betreffende Person kein Direktoren mehr ist, jedoch unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche wegen Verletzung eines zwischen dem betreffenden Direktor und der Gesellschaft bestehenden Dienstvertrages.
93. Kein Beschluss, der von der Gesellschaft bei einer Hauptversammlung oder von den Direktoren eines Fonds oder einer Klasse bei einer Fonds- oder Klassenversammlung gefasst worden ist, soll eine vorhergehende Handlung der Direktoren, die ohne diesen Beschluss gültig wäre, für ungültig erklären.
94. Vorbehaltlich der FSA-Bestimmungen können die Direktoren Bevollmächtigte ("*agents*") ernennen und sämtliche ihrer Befugnisse, Vertretungsbefugnisse sowie sämtliches Ermessen, die/das ihnen zusteht oder von ihnen ausgeübt werden können/kann, auf diese Bevollmächtigten übertragen, mit oder ohne der Befugnis, Untervollmacht zu erteilen. Jede solche Ernennung oder Übertragung kann gemäß und vorbehaltlich solcher Bedingungen stattfinden, wie sie die Direktoren für angemessen halten. Die Direktoren können jeden Bevollmächtigten abberufen und die Bevollmächtigung widerrufen oder ändern, allerdings wird dadurch niemand betroffen, der in gutem Glauben und in Unkenntnis eines solchen Widerrufs handelte.
95. Vorbehaltlich der FSA-Bestimmungen können die Direktoren durch Vollmacht eine Gesellschaft, eine Firma oder einen wechselnden Personenbestand direkt oder indirekt als Vertreter ("*attorney*") der Gesellschaft für solche Zwecke und mit solchen Befugnissen, Vollmachten und solchem Ermessen (die/das nicht die das gemäß dieser Gründungsurkunde den Direktoren verliehene(n) oder von diesen ausübbar(e)n überschreiten) für eine solche Zeitdauer und zu solchen Bedingungen ernennen, wie sie den Direktoren angemessen erscheinen. Eine derartige Vollmacht kann nach Ansicht der Direktoren angemessene Bestimmungen zum Schutz und zugunsten von Personen enthalten, die mit dem Vertreter verkehren. Die Vollmacht kann den Vertreter auch dem Ermächtigten, alle oder einen Teil der Befugnisse, Vollmachten und des Ermessens, die/das ihm Übertragen sind/ist, weiter zu Übertragen.

## VERGÜTUNG DER DIREKTOREN

96. Die Direktoren sind berechtigt, für ihre Dienste als Direktoren eine Vergütung zu erhalten. Eine solche Vergütung soll (wenn von den Direktoren nicht anders bestimmt) von Tag zu Tag auflaufen, wobei der Betrag der Vergütung (vorbehaltlich der FSA-Bestimmungen) von den Direktoren festzulegen ist. Die Vergütung soll auf einer regelmäßigen, festen oder wertmäßigen Basis erfolgen und etwaige wertentwicklungsabhängigen Vergütungen enthalten, wo dies im Prospekt veröffentlicht ist.
97. Jeder Direktor, der ein geschäftsführendes Amt bekleidet, einschließlich das des ACD (und einschließlich des Amtes des Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden, ungeachtet dessen, ob ein solches Amt in einer geschäftsführenden Kapazität bekleidet wird) oder das eines Ausschusses der Direktoren oder der anderweitig Dienste erbringt, die nach Meinung der Direktoren über den Bereich der gewöhnlichen Pflichten eines Direktors hinausgehen, kann (vorbehaltlich der FSA-Bestimmungen) solche Vergütungen und Gebühren erhalten, die jeweils im Prospekt offen gelegt werden, sowie die Sondervergütungen in Form von Gebühren, Gehalt, Provision oder Sonstigem erhalten, wie sie die Direktoren jeweils festlegen.

## AUSLAGEN DER DIREKTOREN

98. Die Direktoren können (vorbehaltlich der FSA-Bestimmungen) von der Gesellschaft alle Reise-, Hotel- und sonstigen Unkosten erstattet bekommen, die sie (oder, im Fall einer juristischen Person, ihre ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter) in Verbindung mit ihrer An- und Abreise zu/von Sitzungen der Direktoren, Sitzungsausschüssen, Hauptversammlungen, Fondsversammlungen oder Klassenversammlungen der Gesellschaft oder sonstwie in Verbindung mit Geschäften der Gesellschaft auslegen mussten.

## SITZUNGEN UND VERFAHREN DER DIREKTOREN

99. Solange der ACD der alleinige Direktor der Gesellschaft ist, finden die Ziffern 100 bis 108 keine Anwendung. Wenn und solange der ACD alleiniger Direktor ist, ist jede von ihm getroffene Entscheidung, die gemäß den Verordnungen oder gemäß dieser Gründungsurkunde getroffen werden muss, rechtsgültig und wirksam.
100. Vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Gründungsurkunde können die Direktoren zur Erledigung ihrer Geschäfte Sitzungen abhalten, Sitzungen vertagen oder ihre Sitzungen

anderweitig regeln, je nachdem, wie sie es für angemessen halten. Jeder Direktor kann jederzeit eine Sitzung der Direktoren durch eine mindestens fünf Tage im Voraus abgegebene schriftliche Mitteilung einberufen. Jeder Direktor kann auf die Einberufung einer Sitzung verzichten (auch rückwirkend). Es wird vermutet, dass ein Direktor, der bei einer Sitzung der Direktoren anwesend ist, auf die Einberufung der Sitzung verzichtet hat.

101. Die beschlussfähige Zahl, die zur Erledigung der Geschäfte der Direktoren notwendig ist, kann von Zeit zu Zeit von den Direktoren festgelegt werden. Soweit nicht anders bestimmt, beträgt sie zwei.
102. Sämtliche Direktoren oder Mitglieder eines Ausschusses können einer Sitzung der Direktoren oder eines Ausschusses per Konferenzgespräch oder ähnlicher Technik, die es allen ermöglicht, an der Sitzung teilzunehmen, beiwohnen. Die Sitzung wird so behandelt, als würde sie an dem Ort abgehalten, von dem aus der Vorsitzende das Gespräch führt, ungeachtet dessen, ob sich zwei oder mehr Direktoren an demselben Ort befinden. Alle Direktoren, deren Teilnahme auf diesem Wege erfolgt, sind bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit der Sitzung mitzuzählen, und jeder in der Sitzung gefasste Beschluss ist ebenso rechtsgültig und wirksam wie ein Beschluss, der in einer ordnungsgemäß einberufenen und abgehaltenen Sitzung des Verwaltungsrates gefasst wurde.
103. Fragen, die bei einer Sitzung der Direktoren aufkommen, werden durch Mehrheit der abgegebenen Stimmen entschieden. Im Fall einer Stimmengleichheit hat der Vorsitzende eine zweite oder ausschlaggebende Stimme.
104. Die amtierenden Direktoren oder ein einzelner amtierender Direktor sind ungeachtet einer unbesetzten Position in ihrer Mitte handlungsfähig. Wenn und solange die Anzahl der Direktoren unter die Mindestzahl sinkt, die als beschlussfähige Zahl festgelegt worden ist, können die amtierenden Direktoren bzw. der amtierende Direktor (ungeachtet der Bestimmungen gemäß Ziffer 101) tätig werden, um die unbesetzten Stellen zu füllen oder um eine Hauptversammlung einzuberufen, nicht jedoch aus einem anderen Grund. Wenn es keine Direktoren gibt, die zum Handeln bereit und fähig sind, können zwei beliebige Anteilinhaber eine Hauptversammlung einberufen, um unter Beachtung der in dieser Gründungsurkunde vorgesehenen Höchstzahl einen oder mehrere, Direktoren zu ernennen.
105. Ein zum Vorsitzenden ernannter Direktor führt, wenn er dazu bereit ist, bei jeder Sitzung, bei der er anwesend ist, den Vorsitz. Im Falle seiner Abwesenheit führt der stellvertretende Vorsitzende (so vorhanden) den Vorsitz. Ist kein Vorsitzender oder stellvertretender

Vorsitzender ernannt worden, oder ist bei einer Sitzung der Direktoren kein Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender binnen fünf Minuten nach der für den Beginn der Sitzung angesetzten Zeit anwesend, können die anwesenden Direktoren aus ihrer Mitte, einen Vorsitzenden für die Sitzung wählen.

106. Ist zu irgendeiner Zeit mehr als ein stellvertretender Vorsitzender vorhanden, erfolgt die Bestimmung, welcher der stellvertretenden Vorsitzenden (soweit mehrere vorhanden sind) in Abwesenheit des Vorsitzenden bei einer Sitzung der Direktoren oder einer Versammlung der Gesellschaft den Vorsitz führt, anhand der Amtsdauer oder auf eine Weise, wie sie von den Direktoren beschlossen wird.
107. Ein schriftlicher Beschluss, der von allen bei einer Sitzung der Direktoren stimmberechtigten Direktoren oder von allen ebenso berechtigten Mitgliedern eines Ausschusses der Direktoren unterzeichnet worden ist, ist ebenso rechtsgültig und wirksam wie ein Beschluss, der ordnungsgemäß auf einer Sitzung der Direktoren bzw. einer Ausschusssitzung der Direktoren gefasst wurde. Er kann aus mehreren Dokumenten gleichen Formats bestehen, die jeweils von einem oder mehreren Direktoren unterzeichnet worden sind. Eine von einem Direktor versandte E-Mail oder andere elektronische Mitteilung, die den Text eines Beschlusses darlegt und eine Erklärung enthält, dass der Direktor dem Beschluss zustimmt und die an den Secretary oder diejenige andere Person, die von den Direktoren jeweils bestimmt wird, gesandt und von diesem/dieser ausgedruckt wurde, gilt als schriftlicher Beschluss mit Unterschrift des Direktors, der sie versandt hat.
108. Vorbehaltlich der FSA-Bestimmungen sind alle von den Direktoren oder einem Ausschuss oder von einem amtierenden Vorsitzenden vorgenommene Handlungen, ungeachtet dessen, ob später ein Fehler in der Ernennung eines Direktors oder der Einsetzung eines Ausschusses entdeckt wird, oder ob sich später herausstellt, dass ein Direktor amtsunfähig war oder sein Amt niedergelegt hatte, ebenso gültig, wie wenn die betreffende Person bzw. der betreffende Ausschuss ordnungsgemäß ernannt bzw. eingesetzt bzw. die betreffende Person amtsfähig und ein amtierender und stimmberechtigter Direktor gewesen wäre.

#### INTERESSENKOLLISION DER DIREKTOREN

109. Vorbehaltlich der Verordnungen und den Bestimmungen der Ziffern 110 bis 112 darf ein Direktor Partei eines Vertrags sein oder auf andere Weise an einem Vertrag, einer Abmachung oder Transaktion beteiligt sein, an dem/der auch die Gesellschaft beteiligt ist oder an dem/der die Gesellschaft irgendwelche Interessen hält. Ein Direktor darf in der

Gesellschaft oder in einer anderen Gesellschaft, an der die Gesellschaft irgendwelche Interessen hält (oder einem Unternehmen, an dem er beteiligt ist) ein Amt oder eine gewinnbringende Funktion auszuüben (außer dem Amt des Abschlussprüfers der Gesellschaft). Er darf für diese Tätigkeit eine Vergütung beziehen und die Gesellschaft oder das Unternehmen in geschäftlicher Eigenschaft vertreten. In allen vorgenannten Fällen kann er - soweit nicht anders vereinbart - alle ihm aus seiner Tätigkeit oder als Folge daraus erwachsenden Gewinne und Vorteile zur eigenen alleinigen Verwendung und zu eigenem Vorteil behalten. Vorbehaltlich der Verordnungen muss kein Vertrag bzw. keine Vereinbarung oder Transaktion aufgrund einer solchen Beteiligung oder eines solchen Vorteils vermieden werden.

110. Vorbehaltlich Ziffer 111 muss jede in der vorhergehenden Ziffer dieser Gründungsurkunde, erwähnte Art von Beteiligung von dem betreffenden Direktor auf derjenigen Sitzung der Direktoren offen gelegt werden, auf welcher die Frage des Abschlusses des betreffenden Vertrages bzw. der betreffenden Abmachung erstmals in Erwägung gezogen wird. Eine allgemeine schriftliche Erklärung eines Direktors, mit der dieser den Direktoren mitteilt, dass er Anteilhaber, Geschäftsführer oder Angestellter einer bestimmten Gesellschaft oder Firma ist oder aus irgendeinem anderen Grund als daran beteiligt angesehen werden könnte und dass er als an einem Vertrag bzw. einer Abmachung beteiligt anzusehen ist, der/die mit dieser Gesellschaft oder dieser Firma geschlossen werden soll, gilt als ausreichende Offenlegung seiner Interessen hinsichtlich des betreffenden Vertrages oder der betreffenden Abmachung (sofern der betreffende Direktor eine Erklärung wie vorstehend bei einer Sitzung der Direktoren abgibt oder zureichende Schritte unternimmt, dass eine Erklärung wie vorstehend bei der nächsten Sitzung der Direktoren behandelt und vorgelesen wird).
111. Wenn und so lange der ACD alleiniger Direktoren der Gesellschaft ist, findet die vorhergehende Ziffer dieser Gründungsurkunde keine Anwendung. In diesem Fall muss jedwede Interessenbeteiligung im Sinne von Ziffer 109 angemessen dokumentiert und von dem ACD so bald wie möglich nach Entstehen der Interessenbeteiligung protokolliert werden. Dies befreit den ACD nicht von seiner treuhänderischen Pflicht, im besten Interesse der Gesellschaft als Ganzes zu handeln.
112. Ungeachtet der Bestimmungen der Ziffern 109 und 113, soll ein Direktor bei einer Sitzung der Direktoren (oder einer Sitzung eines Ausschusses der Direktoren) nicht an einer Abstimmung über eine Angelegenheit teilnehmen, an der er unmittelbar oder mittelbar in einer Weise beteiligt oder verpflichtet ist, die wesentlich ist und die mit den Interessen der

Gesellschaft in Konflikt steht oder in Konflikt stehen könnte, es sei denn, seine Beteiligung oder Verpflichtung erwächst nur aus einer oder mehrerer der folgenden Unterabsätze:

- 112.1 ein Antrag, der die Bedingungen der Berufung oder Wiederernennung eines Direktors zum ACD oder die Zustimmung zu den Bedingungen einer solchen Berufung oder Wiederernennung betrifft;
- 112.2 ein Antrag, der die Bedingungen für die Berufung oder Wiederernennung eines Direktors, der Partner des ACD ist, oder die Zustimmung zu den Bedingungen einer solchen Berufung oder Wiederernennung betrifft;
- 112.3 ein Antrag, der eine andere Gesellschaft betrifft, an der er unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, sei es als Angestellter, Anteilhaber oder sonstwie, vorausgesetzt, er ist nicht Inhaber oder Nutznießer ("*beneficially interested*") von 1 Prozent oder mehr der ausgegebenen Anteile einer Klasse der betreffenden Gesellschaft (oder einer dritten Gesellschaft, deren Tochtergesellschaft die betreffende Gesellschaft ist) oder der den Mitgliedern der betreffenden Gesellschaft zustehenden Stimmrechte (eine solche Beteiligung ist stets als wesentliche Beteiligung im Sinne dieses Absatzes anzusehen); oder
- 112.4 ein Antrag, der eine Versicherung betrifft, die die Gesellschaft zugunsten von oder als Haftpflichtversicherung für Direktoren oder einen Personenkreis, der Direktoren einschließt oder einschließen könnte, abschließt oder aufrechterhält.
113. Wenn und solange der ACD alleiniger Direktor der Gesellschaft ist, oder wenn bei einer Sitzung der Direktoren, in der die Bedingungen für die Berufung oder Wiederernennung des ACD berücksichtigt werden, keine beschlussfähige Anzahl stimmberechtigter Direktoren anwesend ist, findet der letzte vorhergehende Absatz keine Anwendung. In diesem Fall ist (um Zweifel auszuschließen) der ACD berechtigt, vorbehaltlich der Verordnungen und seiner treuhänderischen Pflicht, im besten Interesse der Gesellschaft als Ganzes zu handeln, nach seinem eigenen Ermessen die Bedingungen seiner Berufung oder Wiederernennung als ACD festzulegen. Die Bedingungen sollen schriftlich in einem Vertrag zwischen dem ACD und der Gesellschaft niedergelegt werden.
114. Ist ein Direktor bei einer Sitzung der Direktoren hinsichtlich eines Beschlusses von der Abstimmung ausgeschlossen, darf er gleichwohl zwecks Feststellung der Beschlussfähigkeit mitgerechnet werden.

115. Werden Anträge auf Berufung (einschließlich der Festlegung oder Abänderung der Berufsbedingungen) von zwei oder mehr Direktoren in ein Amt oder ein Anstellungsverhältnis der Gesellschaft oder einer juristischen Person, an der die Gesellschaft beteiligt ist, behandelt, so können diese Anträge geteilt und in Bezug auf jeden Direktor separat behandelt werden. In solch einem Fall ist jeder der betreffenden Direktoren (sofern nicht gemäß Ziffer 112 von der Wahl ausgeschlossen) für jeden Beschluss abstimmungsberechtigt (und bei Feststellung der Beschlussfähigkeit mitzuzählen), mit Ausnahme des Beschlusses, der seine eigene Berufung betrifft.
116. Stellt sich irgendwann die Frage der Wesentlichkeit der Interessenbeteiligung eines Direktors (mit Ausnahme des Vorsitzenden der Sitzung) oder der Stimmberechtigung eines Direktors (außer dem Vorsitzenden der Sitzung), und kann diese Frage nicht dadurch gelöst werden, dass sich der betreffende Direktor freiwillig dazu bereit erklärt, sich der Stimme zu enthalten, so wird die Frage an den Vorsitzenden der Sitzung verwiesen, dessen Entscheid für alle anderen Direktoren endgültig und abschließend ist, es sei denn, die Art und das Ausmaß der Interessenbeteiligung sind von dem betreffenden Direktor nicht vollständig und zutreffend offen gelegt worden.
117. Stellt sich zu irgendeiner Zeit die Frage der Wesentlichkeit der Interessenbeteiligung des Vorsitzenden der Sitzung oder der Stimmberechtigung dieser Person oder ihres Rechts, bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit mitgezählt zu werden, und kann die Frage nicht dadurch gelöst werden, dass der Vorsitzende sich freiwillig dazu bereit erklärt, sich der Stimme zu enthalten, so wird die Frage durch Beschluss der Direktoren oder eines Ausschusses der Direktoren (ohne den Vorsitzenden), dessen Mehrheitsentscheidung endgültig und abschließend sein soll, entschieden.
118. Im Sinn von Ziffer 112 ist eine Interessenbeteiligung oder Verpflichtung einer Person, die Partner eines Direktors ist, als Interessenbeteiligung des Direktors selbst anzusehen.
119. Die Gesellschaft kann durch Beschluss mit Einfacher Stimmenmehrheit eine Bestimmung dieser Gründungsurkunde, die einem Direktor die Abstimmung bei einer Sitzung der Direktoren (oder eines Ausschusses der Direktoren) verbietet, suspendieren oder lockern oder eine Transaktion, die aufgrund eines Zuwiderhandelns gegen diese Gründungsurkunde nicht ordnungsgemäß genehmigt ist, nachträglich billigen.

## PROTOKOLLE DER SITZUNGEN DER DIREKTOREN

120. Die Direktoren veranlassen, dass ein Protokoll geführt und in dauerhafter Form aufbewahrt wird, und zwar von:
- 120.1 allen Ernennungen leitender Angestellter, die durch die Direktoren erfolgen;
- 120.2 allen Verfahren bei Versammlungen der Gesellschaft, der Anteilinhaber eines Fonds oder einer Klasse von Anteilen der Gesellschaft und von Sitzungen der Direktoren und von Ausschüssen der Direktoren, einschließlich den Namen der bei jeder dieser Versammlungen oder Sitzungen anwesenden Direktoren; und
- 120.3 allen Beschlüssen, die vom ACD außerhalb von Sitzungen gefasst worden sind sowie allen Angelegenheiten, die aufgrund dieser Gründungsurkunde vom ACD förmlich festzuhalten sind.

## BESTELLUNG, ABBERUFUNG UND AUSSCHEIDEN VON DIREKTOREN

121. Die Direktoren sind befugt, jederzeit und von Zeit zu Zeit eine Person zum Direktor der Gesellschaft zu berufen, sei es, um eine vorübergehend unbesetzte Stelle zu füllen, sei es als zusätzlich Direktor. Dabei darf die Gesamtzahl der Direktoren jedoch zu keiner Zeit eine Höchstzahl, wie sie etwa durch diese Gründungsurkunde oder aufgrund dieser Gründungsurkunde festgesetzt worden ist, überschreiten. Die Berufung eines Direktors wird nur wirksam, nachdem eine der Voraussetzungen, die in Vorschrift 21 (3) der OEIC-Verordnungen genannt sind, erfüllt ist. Sie wird nicht wirksam, solange eine dieser Voraussetzungen nicht erfüllt ist.
122. Eine Person (außer dem ACD oder einer Person, die von den Direktoren benannt worden ist) kann bei einer Hauptversammlung nur dann in das Amt eines Direktors gewählt werden, wenn mindestens sieben und höchstens zweiundvierzig Tage vor dem für die Versammlung festgesetzten Termin eine schriftliche Mitteilung in der Hauptgeschäftsstelle hinterlegt wird, die von einem Mitglied, das ordnungsgemäß zur Teilnahme an der Versammlung und zur Stimmabgabe berechtigt ist, unterschrieben wurde und die den Betreffenden zur Wahl vorschlägt, nebst einer schriftlichen, von dieser Person unterschriebenen Erklärung, dass sie bereit ist, sich wählen zu lassen.

123. Zwei oder mehrere Personen sollen auf einer Hauptversammlung nicht durch denselben Beschluss zu Direktoren gewählt werden, es sei denn, auf der Versammlung wurde zuvor ein entsprechender Beschluss wurde ohne Gegenstimme gefasst.
124. Vorbehaltlich der Bestimmungen der FSA-Bestimmungen und der Vorschrift 21 der OEIC-Verordnungen und unbeschadet aller anderen Bestimmungen dieser Gründungsurkunde endet das Amt eines Direktors im Falle des Eintritts einer der folgenden Bedingungen, nämlich:
- 124.1 wenn ein Direktor sein Amt durch schriftliche, von ihm unterzeichnete und an der Hauptgeschäftsstelle der Gesellschaft hinterlegte Erklärung niederlegt, oder wenn der Betreffende schriftlich seine Amtsniederlegung anbietet und die Direktoren beschließen, dieses Angebot anzunehmen. Dies gilt nicht, wenn der Anstellungsvertrag des betreffenden Direktors die Amtsniederlegung ausschließt; oder
- 124.2 wenn es dem Betreffenden durch Gesetz oder Verordnung (einschließlich einer Bestimmung in den Verordnungen) untersagt wird, sein Amt als Direktor (oder, im Falle des ACD, als ACD) auszuüben; oder
- 124.3 wenn gegen den betreffenden Direktor das Konkursverfahren eröffnet oder ein einstweiliges Konkursverfahren gegen ihn eingeleitet wird, oder wenn er einen Insolvenzvergleich schließt oder bei Gericht eine einstweilige Anordnung gemäß Abschnitt 253 des Insolvency Act (Insolvenzgesetz) von 1986 in Verbindung mit einem freiwilligen Vergleich gemäß diesem Gesetz beantragt, oder wenn er - als juristische Person - einen Verwalter oder Liquidator zu einem anderem Zweck als der Sanierung oder Verschmelzung erhält oder seine Auflösung beschlossen oder ein Konkursverwalter oder anderer amtlicher Verwalter für alle oder Teile seines Vermögens bestellt wird; oder
- 124.4 wenn ein Beschluss von irgendeinem sich insoweit für zuständig erklärenden Gericht irgendwo in der Welt ergeht, der aufgrund von Geistesstörungen (wie auch immer formuliert) die Verwahrung des Direktors oder die Ernennung eines Vormunds oder Pflegers oder einer anderen mit der Befugnis, das Vermögen oder die Geschäfte des Direktors zu verwalten, ausgestatteten Person (gleich unter welchem Namen) anordnet, oder
- 124.5 wenn der Betreffende den Sitzungen der Direktoren (oder den Ausschusssitzungen) ununterbrochen sechs Monate ohne Genehmigung der Direktoren fernbleibt und die anderen Direktoren beschließen, ihm das Amt zu entziehen; oder

- 124.6 nach Ablauf einer Frist oder Kündigungsfrist, die in einem Dienstvertrag zwischen der Gesellschaft und dem betreffenden Direktor enthalten ist, oder wenn ein solcher Dienstvertrag vertragsgemäß fristlos gekündigt wird.
125. Unbeschadet der Bestimmungen dieser Gründungsurkunde oder einer Vereinbarung zwischen der Gesellschaft und dem Direktor kann die Gesellschaft durch Beschluss mit Einfacher Stimmenmehrheit einen Direktor vor Ablauf seiner Amtszeit abberufen. Eine solche Abberufung ist nur wirksam, wenn eine der Voraussetzungen der Vorschrift 21 (3) der OEIC-Verordnungen erfüllt ist. Unberührt bleiben Schadenersatzansprüche, die der betreffende Direktor unter Umständen wegen Vertragsbruchs geltend machen kann.
126. Die Gesellschaft muss mindestens 28 Tage vor der Sitzung, auf der ein Beschluss gemäß Absatz 125 gefasst werden soll, von der Absicht, einen entsprechenden Beschluss zu fassen, unterrichtet werden.
127. Die Gesellschaft unterrichtet die Anteilhaber über einen solchen Beschluss zur gleichen Zeit und in der gleichen Weise, in der die Versammlung einberufen wird. Ist dies nicht durchführbar, erfolgt die Unterrichtung durch Annonce in einer Zeitung mit einer angemessenen Auflage mindestens 2 Wochen vor der Versammlung.
128. Ist die Mitteilung der Absicht, einen entsprechenden Antrag einzubringen, bei der Gesellschaft eingegangen, wird die Versammlung jedoch für einen Zeitpunkt einberufen, der 28 oder weniger Tage nach der Mitteilung liegt, so gilt die Mitteilung als ordnungsgemäß, aber nicht fristgemäß abgegeben.
129. Eine durch die Abberufung eines Direktors gemäß Ziffer 125 unbesetzt gewordene Stelle kann vorübergehend besetzt werden, wenn sie nicht bereits auf der Versammlung, die die Abberufung beschlossen hat, besetzt worden ist.

#### ÄNDERUNGEN

130. Änderungen dieser Gründungsurkunde durch Beschluss der Direktoren sind in dem gemäß FSA-Bestimmungen erlaubten Umfang zulässig.

## DAS SIEGEL

131. Wenn die Gesellschaft über ein Siegel verfügt, sollen die Direktoren für dessen sichere Aufbewahrung sorgen. Das Siegel soll an einem Dokument nur aufgrund eines Beschlusses der Direktoren oder eines Ausschusses der Direktoren, der von den Direktoren hierzu bevollmächtigt ist, angebracht werden. Die Direktoren entscheiden von Zeit zu Zeit, ob ein Dokument, das mit einem Siegel versehen ist, zu unterzeichnen ist oder nicht und bestimmen die Person(en) und/oder gegebenenfalls die Anzahl der Personen, die ein solches Dokument unterzeichnen müssen. Soweit nicht anderweitig beschlossen und unter der Voraussetzung, dass die Gesellschaft nur einen Direktor hat, soll das Siegel in dessen Gegenwart s angebracht werden (oder, wenn der Direktor eine juristische Person ist, in Gegenwart eines ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreters ihrer Direktoren). In allen anderen Fällen soll das Siegel in Gegenwart von zwei Direktoren oder einem Direktor und einer weiteren Person, die von den Direktoren ordnungsgemäß bevollmächtigt ist, angebracht werden. Dokumente oder Wertpapiere, die mit dem offiziellen Siegel, das von der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den OEIC-Verordnungen von Zeit zu Zeit in Gebrauch ist, versehen sind, brauchen nicht zusätzlich unterzeichnet zu werden.

## ERTRAGSAUSGLEICH

132. Die beiden nachstehenden Ziffern gelten für die ausgegebenen Anteile an den Fonds, die in Teil 1 des Anhangs zu dieser Gründungsurkunde aufgeführt sind.
133. Werden die Erträge einer Rechnungsperiode (Jahr oder Halbjahr) an die von der Gesellschaft in der betreffenden Rechnungsperiode ausgegebenen oder von dem ACD verkauften Anteile zugeteilt,
- 133.1 soll der zugeteilte Betrag im Falle von Nettoertragsanteilen genauso hoch sein wie jener, der den umlaufenden anderen Anteilen derselben Klasse desselben Fonds zugeteilt wird; der zugeteilte Betrag enthält jedoch einen Kapitalbetrag ("Ertragsausgleich"), der nach genauester Schätzung des ACD dem Nettoertrag entspricht, der im Preis dieses Anteils enthalten ist und der gemäß der nachfolgenden Ziffer zu berechnen ist oder
- 133.2 kann der zugeteilte Betrag im Falle von Bruttoertragsanteilen niedriger sein als jener, der den umlaufenden anderen Anteilen derselben Klasse desselben Fonds zugeteilt wird, da das Verhältnis der Zuteilung im Hinblick auf den Ertragsausgleich keinen verbundenen Steuerbetrag haben wird, der in der Zuteilung enthalten sein kann.

134. Der Betrag des Ertragsausgleichs eines Anteils, auf den Ziffer 133 Anwendung findet, ist entweder:

134.1 der Ertrag, der tatsächlich im Ausgabepreis dieses Anteils enthalten ist; oder

134.2 der Durchschnittsertrag, der sich dann ergibt, wenn die im Preis der im betreffenden Rechnungsjahr oder -halbjahr ausgegebenen oder verkauften Anteile dieser Klasse enthaltenen Erträge summiert werden und die Summe dann durch die Zahl dieser Anteile geteilt wird.

### ERTRAGSZUTEILUNG

135. Vorbehaltlich der Ziffern 133 und 136 müssen die Interessen des Inhabers eines Anteils aus einem ungeteilten berechtigten Anteil an dem entsprechenden Teil des Vermögens, das in dem betreffenden Fonds enthalten ist, bestehen, und jeder etwaige Anteils-Bruchteile soll für den Inhaber in Übereinstimmung mit Ziffer 56 dieser Gründungsurkunde eine anteilmäßige Berechtigung im Verhältnis eines Anteils-Bruchteile zu einem ganzen Anteil darstellen.

136. Vorbehaltlich Ziffer 137 gelten die Bestimmungen in Teil 3 des Anhangs zu dieser Gründungsurkunde für jede Ertragszuteilung hinsichtlich eines Fonds und für die Ermittlung des Anspruchs eines jeden Anteilinhabers auf Beteiligung am Vermögen des Fonds zu einer Zeit, zu der mehr als eine Klasse von Anteilen dieses Fonds im Umlauf ist.

137. Die Gesellschaft kann eine andere Methode zur Berechnung der auf die ausgegebenen Anteile (oder die ausgegebenen Anteile einzelner Fonds) zu verteilenden Erträge anwenden, die von der in Teil 2 des Anhangs zu dieser Gründungsurkunde beschriebenen Methode abweicht, sofern sich die Direktoren davon überzeugt haben, dass bei der neuen Methode die Anteilinhaber gerecht behandelt werden und die Anwendung der Methode unter den gegebenen Umständen sinnvoll ist.

### ERTRÄGE UND AUSSCHÜTTUNGEN

138. Jede Ausschüttung oder sämtliche andere an einen Anteilinhaber zu leistenden Zahlungen hinsichtlich eines Inhaberanteils können per Verrechnungsscheck oder Zahlungsanweisung erfolgen, zahlbar an diejenige Person oder an Order derjenigen Person, die sich in einer von Zeit zu Zeit vom ACD bestimmten Weise als die Person ausgewiesen hat, die Anspruch auf

diese Zahlung hat; die Zahlung kann per Post an die von dieser Person schriftlich angegebene Adresse geschickt werden.

139. Jede Ausschüttung oder sämtliche andere auf einen oder hinsichtlich eines eingetragenen Anteil(s) zu leistende Zahlungen können per Verrechnungsscheck, Zahlungsanweisung oder Geldanweisung erfolgen und können per Post an die eingetragene Adresse des Anteilinhabers oder des Berechtigten (oder, wenn zwei oder mehr Personen gemeinsame als Anteilinhaber eingetragen sind oder durch den Tod oder den Konkurs eines Anteilinhabers oder auf andere Weise kraft Gesetzes Inhaber geworden sind, an die eingetragene Adresse einer dieser Personen) oder an eine Person und Adresse geschickt werden, die der Anteilinhaber bzw. die andere(n) Person(en) schriftlich angegeben hat/haben.
140. Jede Ausschüttung oder andere Zahlungen können auch durch andere gebräuchliche oder gewöhnliche Bankmethoden (insbesondere, aber nicht beschränkt auf, Direktgutschrift, Banküberweisung und elektronische Geldüberweisung (eine "Banküberweisung") und an oder durch Personen, die der Betreffende schriftlich angeben hat, erfolgen.
141. Jeder Scheck sowie jede Anweisung soll an die Person zahlbar gestellt sein, an die er bzw. sie geschickt wird, oder an eine solche Person, wie sie der Anteilinhaber oder die gemeinsamen Inhaber oder die betreffende Person schriftlich angegeben haben. Die Zahlung mittels eines solchen Schecks oder einer solchen Anweisung oder die Überweisung mittels Direktgutschrift oder Banküberweisung durch eine entsprechend angewiesene Bank hat für die Gesellschaft befreiende Wirkung. Die Gesellschaft ist nicht verantwortlich für den Verlust eines Schecks oder einer Anweisung oder für Fehler bei der Überweisung durch Direktgutschrift oder Banküberweisung. Diese erfolgen stets auf eigenes Risiko der Person oder der Personen, die Anspruch auf die betreffende Zahlung haben.
142. Wenn zwei oder mehr Personen gemeinsam als Anteilinhaber eingetragen sind oder hinsichtlich eines Anteils gemeinsam als Folge des Todes oder Konkurses eines Anteilinhabers oder auf andere Weise kraft Gesetzes berechtigt sind, kann jeder von ihnen eine gültige Quittung über eine Ausschüttung oder anderweitige Auszahlung oder über auf oder hinsichtlich diesen/s Anteils auszuschüttendes Vermögen ausstellen.
143. Ausschüttungen oder andere Auszahlungen auf einen Anteil oder hinsichtlich eines Anteils sind von der Gesellschaft nicht zu verzinsen.

144. Alle Ausschüttungen, die binnen sechs Jahren nach Fälligkeit noch nicht geltend gemacht wurden, verfallen zugunsten der Gesellschaft. Die Zahlung von nicht geltend gemachten Ausschüttungen, Zinsen oder anderen von der Gesellschaft auf einen Anteil oder hinsichtlich eines Anteils zu zahlenden Summen auf ein separates Konto macht die Gesellschaft nicht zum Treuhänder hinsichtlich dieser Summe.

#### SCHECKS ETC.

145. Alle Schecks, Schuldscheine, Tratten, Wechsel und andere bankfähige oder übertragbare Papiere und alle Quittungen für Gelder, die an die Gesellschaft gezahlt wurden, sollen in der Form, wie sie die Direktoren von Zeit zu Zeit durch Beschluss bestimmen, unterzeichnet, ausgestellt, angenommen, geriert oder, je nach Sachlage, auf andere Weise ausgefertigt werden.

#### KOSTEN UND AUFWENDUNGEN

- 146.1 Vorbehaltlich der FSA-Bestimmungen werden die Gebühren und Aufwendungen für die Eintragung und die Zulassung der Gesellschaft oder eines Fonds sowie für die Registrierung, das Anbieten von Anteilen, die Vorbereitung und das Drucken des Prospekts, der in Verbindung mit einem solchen Angebot herausgegeben wird, und die Gebühren für die der Gesellschaft im Zusammenhang mit einem solchen Angebot geleisteten professionellen Dienste von der Gesellschaft getragen (soweit sie nicht von einer anderen Person getragen werden).
- 146.2 Vorbehaltlich der FSA-Bestimmungen können die Aufwendungen, die in einer Rechnungsperiode auf eine Klasse oder einen Fonds anfallen oder als angefallen anzusehen sind, in Übereinstimmung mit der in dem Prospekt dargelegten Politik entweder dem Ertrag oder dem Kapitalvermögen, welcher/welches auf diese Klasse oder diesen Fonds anfällt oder als angefallen anzusehen ist, entnommen werden.

#### VERNICHTUNG VON DOKUMENTEN

- 147.1 Vorbehaltlich der Verordnungen und Gesetze, Regeln oder Vorschriften darf die Depotbank der Gesellschaft folgendes vernichten:
- 147.1.1 einen Anteilschein (einschließlich Inhaberscheine), der annulliert worden ist, und zwar jederzeit nach Ablauf von einem Jahr ab dem Zeitpunkt der Annullierung;

- 147.1.2 Zahlungsaufträge (einschließlich jeder Änderung oder Kündigung desselben) sowie Änderungsmitteilungen betreffend Name oder Adresse, und zwar jederzeit nach Ablauf von zwei Jahren ab dem Zeitpunkt, zu dem die Gesellschaft einen solchen Auftrag bzw. eine solche Änderung, Kündigung oder Benachrichtigung registriert hat;
- 147.1.3 Urkunden über eine Anteilsübertragung, die registriert worden ist, und zwar jederzeit nach dem Ablauf von sechs Jahren ab dem Zeitpunkt der Registrierung; und
- 147.1.4 andere Dokumente auf deren Grundlage Eintragungen im Register der Anteilhaber gemacht oder gestrichen wurden, und zwar jederzeit nach Ablauf von sieben Jahren ab dem Zeitpunkt, zu dem ein Eintrag in dem Register der Anteilhaber zuerst gemacht oder gestrichen worden ist.
- 147.2 Es wird unwiderleglich zugunsten der Gesellschaft vermutet, dass ein Anteilschein, der auf diese Weise vernichtet wurde, eine gültige Urkunde war, die ordnungs- und formgemäß annulliert worden ist und dass jede auf diese Weise vernichtete Übertragungsurkunde ein rechtsgültiges Dokument war, das ordnungs- und formgemäß eingetragen worden ist, und dass jede andere gemäß dieser Ziffer 147.1 vernichtete Urkunde ein rechtsgültiges Dokument war, in Übereinstimmung mit den in den Geschäftsbüchern oder Unterlagen der Gesellschaft eingetragenen Bestimmungen, stets vorausgesetzt, dass das Dokument in gutem Glauben vernichtet wurde und keine ausdrückliche Mitteilung an die Gesellschaft vorlag, dass die Erhaltung des Dokuments zur Geltendmachung von Ansprüchen erforderlich ist.
- 147.3 Nichts, was in dieser Ziffer enthalten ist, soll so ausgelegt werden, dass die Gesellschaft wegen der Vernichtung eines Dokuments zu einem früheren Zeitpunkt oder unter anderen Voraussetzungen als in dieser Ziffer vorgesehen haftet. Bezugnahmen in dieser Ziffer auf die Vernichtung eines Dokuments umfassen Bezugnahmen auf jegliche Beseitigung eines Dokuments.

#### BEKANNTMACHUNGEN

- 148.1 Die Verordnungen sind so anzuwenden, dass sie für jede Bekanntmachung oder jedes Dokument gelten, das nach dieser Gründungsurkunde an die oder von der Gesellschaft auszugeben ist.

- 148.2 Ein Anteilhaber, dessen eingetragene Adresse sich nicht innerhalb Großbritanniens befindet, und der der Gesellschaft eine Adresse innerhalb Großbritanniens angibt, an die Bekanntmachungen gerichtet werden können, ist berechtigt, Bekanntmachungen unter dieser Adresse zu erhalten. Andernfalls wird die Gesellschaft Bekanntmachungen an seine registrierte Adresse außerhalb Großbritanniens senden, sofern die Gesellschaft nicht positiv weiß, dass dies irgendwelche Gesetze oder Verordnungen verletzen würde.
149. Eine Person die einen Anteil oder Anteile als Folge des Todes oder Konkurses eines Anteilhabers oder auf andere Weise kraft Gesetzes erwirbt, ist berechtigt, nachdem sie sich hinsichtlich ihrer Berechtigung so ausgewiesen hat, wie dies von Zeit zu Zeit rechtmäßig von den Direktoren verlangt werden kann, und nachdem sie auch eine Adresse für die Zustellung von Bekanntmachungen genannt hat, an dieser Adresse solche Mitteilungen oder Dokumente zugestellt oder übergeben zu bekommen, auf die der Anteilhaber mangels Todes, Konkurses oder anderen Ereignisses, das den Übergang herbeigeführt hat, Anspruch gehabt hätte. Die Zustellung oder Übergabe einer Mitteilung bzw. eines Dokuments an die entsprechende Adresse gilt als wirksame Zustellung bzw. Übergabe an alle an diesem Anteil beteiligten Personen (sei es als Mitinhaber oder als durch oder Über die betreffende Person beteiligt). Im Übrigen gilt jede Mitteilung bzw. jedes einen als alleiniger oder gemeinsamer Inhaber registrierten Anteilhaber betreffende Dokument, das an die Adresse dieses Anteilhabers in Übereinstimmung mit den FSA-Bestimmungen übersandt oder durch die Post zugestellt wurde, ungeachtet des Todes oder des Konkurses des Anteilhabers oder des anderweitigen Übergangs seines Anteils kraft Gesetzes und ungeachtet dessen, ob die Gesellschaft von diesem Sachverhalt unterrichtet ist oder nicht, als ordnungsgemäß zugestellt und übergeben.
150. Im Fall gemeinsamer Anteilhaber ist die Zustellung von Mitteilungen oder Dokumenten, die an einen dieser Anteilhaber erfolgt, auch für die anderen gemeinsamen Anteilhaber wirksam.
151. Sollte zu irgendeiner Zeit aufgrund der Aufhebung oder der Behinderung des Postdienstes innerhalb Großbritanniens oder eines anderen Landes oder Gebiets die Gesellschaft nicht in der Lage sein, eine Hauptversammlung, Fonds- oder Klassenversammlung durch Bekanntmachungen mittels der Post einzuberufen, so kann eine solche Versammlung durch eine Bekanntmachung durch eine Annonce in mindestens zwei führenden Tageszeitungen mit entsprechender Auflage einberufen werden. Eine solche Bekanntmachung gilt als ordnungsgemäße Zustellung an alle Anteilhaber, die zur Entgegennahme derselben um 12 Uhr mittags an dem Tag, an dem die Annonce erscheint, berechtigt sind. In jedem solchen Fall soll die Gesellschaft bestätigende Kopien dieser Bekanntmachung durch die Post

verschicken, wenn mindestens sieben Tage vor der Versammlung das Verschicken an Adressen innerhalb Großbritanniens oder eines anderen Landes oder Gebiets wieder möglich wird.

#### AUFLÖSUNG

152. Vorbehaltlich besonderer Bestimmungen in Teil 1 des Anhangs zu dieser Gründungsurkunde entsprechen die Rechte der Anteilhaber an dem Vermögen, das sich in einem Fonds zur Zeit der Auflösung der Gesellschaft eines Fonds befindet, ihrem quotalen Anteil an dem Fonds, wie er sich aus den von ihnen gehaltenen Anteilen gemäß Teil 4 des Anhangs zu dieser Gründungsurkunde ergibt.

#### FREISTELLUNG

153. Jeder Direktor, leitende Angestellte oder Abschlussprüfer oder Depotbank der Gesellschaft wird von der Gesellschaft von allen Verbindlichkeiten freigestellt, die diesen im Zusammenhang mit der Verteidigung ihrer Amtsführung in Verfahren (seien es Zivil- oder Strafverfahren) aufgrund von Fahrlässigkeit, Verzug, Pflichtverletzung oder Vertrauensbruch entstehen, die sich in jedem Fall auf die Gesellschaft beziehen, und in denen die Entscheidung zu ihren Gunsten ausfällt oder in denen sie freigesprochen werden oder in Verbindung mit einem Verfahren nach Verordnung 63 der OEIC-Verordnungen, in dem die betreffende Person gerichtlich entlastet wird; und die Freistellung darf nicht für eine Verbindlichkeit gelten, soweit dafür von einer anderen Person Ersatz verlangt werden kann.
154. Die Direktoren können alle Befugnisse der Gesellschaft zum Abschluss und zur Aufrechterhaltung von Versicherungen ausüben;
- 154.1 zugunsten eines gegenwärtigen oder ehemaligen Direktors, sonstigen leitenden Angestellten oder Abschlussprüfers der Gesellschaft gegen Haftung dieser Person gegenüber der Gesellschaft aufgrund von Fahrlässigkeit, Verzug, Pflichtverletzung oder Vertrauensbruch; und
- 154.2 zugunsten einer Person, die Depotbank ist oder war, gegen Haftung wegen Nichterfüllung ihrer Sorgfaltspflichten gegenüber der Gesellschaft.

## KOLLISION MIT DEN VERORDNUNGEN

155. Bei einer Kollision der Bestimmung der Gründungsurkunde mit den Verordnungen sind die Verordnungen ausschlaggebend. Diese Gründungsurkunde soll entsprechend ausgelegt werden und Geltung erlangen.

## ANHANG

### Teil 1

#### Einzelheiten zu den Fonds und ihren Anlagezielen und -kategorien

Nachfolgend sind die in der Gesellschaft erhältlichen Fonds und ihre jeweiligen Anlageziele (und die besonderen Anlagebefugnisse) aufgeführt.

Jeder Fonds würde zum OGAW-Fonds-Typ gehören, wenn er selbst eine Investmentgesellschaft mit variablem Kapital gemäß Ermächtigung durch die Financial Services Authority wäre.

Jeder Fonds kann höchstens 10 % seines Vermögens in Einheiten oder Anteile an anderen Investmentfonds investieren.

1. UK Equity Income Fund

Das Anlageziel für den UK Equity Income Fund ist, eine überdurchschnittliche Ertragsrate in Kombination mit günstigen Aussichten auf Kapitalwachstum zu erzielen.

2. UK Monthly Income Fund

Das Anlageziel für den UK Monthly Income Fund ist, überdurchschnittliche Erträge in Kombination mit günstigen Aussichten auf Kapitalwachstum zu erzielen. Erträge werden monatlich ausgezahlt.

3. UK Corporate Bond Fund

Das Anlageziel für den UK Corporate Bond Fund ist, ein hohes Ertragsniveau zu erzielen.

4. UK Growth and Income Fund

Das Anlageziel für den UK Growth and Income Fund ist, langfristiges Kapitalwachstum mit einem angemessenen Ertragsanstieg zu erzielen.

5. UK Overseas Earnings Fund

Das Anlageziel des UK Overseas Earnings Fund ist Kapitalwachstum.

6. UK Fund

Das Anlageziel für den UK Fund ist Kapitalwachstum.

7. UK Smaller Companies Fund

Das Anlageziel für den UK Smaller Companies Fund ist Kapitalwachstum.

8. Pan European Smaller Companies Fund<sup>1</sup>

Das Anlageziel für den Pan European Smaller Companies Fund ist Kapitalwachstum.

9. UK Select Fund

Das Anlageziel für den UK Select Fund ist überdurchschnittliches Kapitalwachstum.

10. UK Institutional Fund

Das Anlageziel für den UK Institutional Fund ist langfristiges Kapitalwachstum.

11. American Fund

Das Anlageziel für den American Fund ist Kapitalwachstum.

12. American Select Fund

Das Anlageziel für den American Select Fund ist überdurchschnittliches Kapitalwachstum.

13. American Smaller Companies Fund (US)

Das Anlageziel für den American Smaller Companies Fund (US) ist Kapitalwachstum.

14. Japan Fund

---

<sup>1</sup> Eingefügt durch Beschluss des ACD vom 17. November 2005

Das Anlageziel für den Japan Fund ist Kapitalwachstum.

15. Japan Smaller Companies Fund

Das Anlageziel für den Japan Smaller Companies Fund ist Kapitalwachstum.

16. European Fund

Das Anlageziel für den European Fund ist Kapitalwachstum.

17. European Select Fund

Das Anlageziel für den European Select Fund ist überdurchschnittliches Kapitalwachstum.

18. European Smaller Companies Fund

Das Anlageziel für den European Smaller Companies Fund ist Kapitalwachstum.

19. Asia Fund

Das Anlageziel für den Asia Fund ist Kapitalwachstum.

20. Latin America Fund

Das Anlageziel für den Latin America Fund ist Kapitalwachstum.

21. Global Bond Fund

Das Anlageziel für den Global Bond Fund ist eine Gesamtrendite, die zum Großteil aus Erträgen und zu einem gewissen Grad aus Kapitalwachstum besteht.

22. Global Select Fund

Das Anlageziel des Global Select Fund ist überdurchschnittliches Kapitalwachstum.

23. Emerging Market Bond Fund<sup>2</sup>

Das Anlageziel für den Emerging Market Bond Fund ist eine Gesamtrendite, die zum Großteil aus Erträgen und zu einem gewissen Grad aus Kapitalwachstum besteht.

24. European Bond Fund<sup>3</sup>

Das Anlageziel für den European Bond Fund ist eine Gesamtrendite, die zum Großteil aus Erträgen und zu einem gewissen Grad aus Kapitalwachstum besteht.

25. Dollar Bond Fund<sup>4</sup>

Das Anlageziel für den Dollar Bond Fund ist eine Gesamtrendite, die zum Großteil aus Erträgen und zu einem gewissen Grad aus Kapitalwachstum besteht.

26. Sterling Bond Fund<sup>5</sup>

Das Anlageziel für den Sterling Bond Fund ist eine Gesamtrendite, die zum Großteil aus Erträgen und zu einem gewissen Grad aus Kapitalwachstum besteht.

27. Pan European Fund<sup>6</sup>

Das Anlageziel des Pan European Fund ist Kapitalwachstum.

28. Monthly Extra Income Fund<sup>7</sup>

Das Anlageziel des Monthly Extra Income Fund ist, überdurchschnittliche Erträge verbunden mit günstigem Kapitalwachstumspotential zu erzielen. Erträge werden monatlich ausgeschüttet.

29. High Yield Bond Fund<sup>8</sup>

---

<sup>2</sup> Eingefügt durch den Beschluss des ACD am 12. Dezember 1997

<sup>3</sup> Eingefügt durch den Beschluss des ACD am 12. Dezember 1997

<sup>4</sup> Eingefügt durch den Beschluss des ACD am 12. Dezember 1997

<sup>5</sup> Eingefügt durch den Beschluss des ACD am 12. Dezember 1997

<sup>6</sup> Eingefügt durch den Beschluss des ACD am 17. September 1999

<sup>7</sup> Eingefügt durch den Beschluss des ACD am 17. September 1999

Das Anlageziel des High Yield Bond Fund ist, hohe Erträge zu erzielen. Erträge werden monatlich ausgeschüttet.

30. European High Yield Bond Fund<sup>9</sup>

Das Anlageziel des European High Yield Bond Fund ist, einen hohen Gesamtertrag zu erzielen. Auf längere Sicht soll dies hauptsächlich durch laufende Erträge erreicht werden.

31. Strategic Bond Fund<sup>10</sup>

Das Anlageziel des Strategic Bond Fund ist, eine Gesamtrendite zu erzielen, die zum Großteil aus Erträgen besteht. Die Erträge werden monatlich ausgeschüttet.

32. European Corporate Bond Fund<sup>11</sup>

Das Anlageziel des European Corporate Bond Fund besteht in der Erzielung einer Gesamtrendite.

Mehr als 35% eines Fondsvermögens können in staatliche und öffentliche Wertpapiere angelegt werden, die von oder im Namen der Regierung von Großbritannien, Nordirland, Australien, Österreich, Belgien, Kanada, Dänemark, Finnland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Island, Irland, Italien, Japan, Liechtenstein, Luxemburg, den Niederlanden, Neuseeland, Norwegen, Portugal, Spanien, Schweden, der Schweiz und den Vereinigte Staaten oder von einer der nachfolgenden internationalen Organisationen ausgegeben werden: Asian Development Bank (ADB), Council of Europe Development Bank, Deutsche Ausgleichsbank (DTA), Eurotima, European Bank for Reconstruction and Development (EBRD), International Finance Corporation (IFC), Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) und die Nordic Investment Bank (NIB).

33. UK Cash Fund<sup>12</sup>

Das Anlageziel des UK Cash Fund besteht darin, ein hohes Maß an Kapitalsicherheit zu erreichen und Erträge zu erwirtschaften.

---

<sup>8</sup> Eingefügt durch den Beschluss des ACD am 22. Oktober 2001

<sup>9</sup> Eingefügt durch den Beschluss des ACD am 5. Juli 2002

<sup>10</sup> Eingefügt durch den Beschluss des ACD am 3. Oktober 2002

<sup>11</sup> Eingefügt durch den Beschluss des ACD am 3. Oktober 2002

<sup>12</sup> Eingefügt durch den Beschluss des ACD am 9. Januar 2008

## Teil 2

### Bestimmung des Nettoinventarwertes

Der Nettoinventarwert des Vermögens der Gesellschaft oder eines Fonds ist der Wert seiner Aktiva abzüglich Passiva und wird gemäß den folgenden Bestimmungen ermittelt.

1. Das gesamte Vermögen (einschließlich Forderungen) der Gesellschaft (oder des Fonds) ist gemäß den folgenden Bestimmungen einzurechnen:
2. Vermögen, das keine Barmittel (oder andere Vermögenswerte, die in dem nachfolgenden Abschnitt 3 behandelt werden) oder Eventualverbindlichkeiten darstellt, ist wie folgt zu bewerten, und die verwendeten Preise müssen (vorbehaltlich des Nachfolgenden) die zuletzt erhältlichen Preise sein:
  - 2.1 Anteile an einem Investmentfonds:
    - 2.1.1 falls ein Einheitspreis für den An- und Verkauf von Anteilen notiert wird, zu diesem Preis; oder
    - 2.1.2 falls separate An- oder Verkaufspreise notiert werden, zum Mittelwert aus beiden Preisen, vorausgesetzt, dass der Ankaufspreis um eine etwaigen darin enthaltenen Ausgabeaufschlag reduziert und der Verkaufspreis um eine etwaige zurechenbare Verkaufs- oder Rücknahmegebühr erhöht wurde; oder
    - 2.1.3 falls nach Auffassung des ACD der ermittelte Preis unzuverlässig ist, kein aktuellerer börsenermittelter Preis erhältlich ist oder kein aktuellerer Preis existiert, zu einem Wert, der nach Auffassung des ACD gerecht und angemessen ist;
  - 2.2 jedes andere übertragbare Wertpapier:
    - 2.2.1 falls ein Einheitspreis für den An- und Verkauf des Wertpapiers notiert wird, zu diesem Preis; oder
    - 2.2.2 falls separate An- und Verkaufspreise notiert werden, zum Mittelwert aus beiden Preisen; oder

- 2.2.3 falls nach Auffassung des ACD der ermittelte Preis unzuverlässig ist, kein aktuellerer börsenermittelter Preis erhältlich ist oder kein aktuellerer Preis existiert, zu einem Wert, der nach Auffassung des ACD gerecht und angemessen ist;
- 2.3 Vermögen, das nicht unter 2.1 und 2.2 fällt, zu einem Wert, der nach Auffassung des ACD einen marktgerechten Mittelwert darstellt.
3. Barmittel und Guthaben auf Kontokorrent- und Einlagenkonten sowie andere Termineinlagen sind zum jeweiligen Nominalwert zu bewerten.
4. Vermögen, das eine Eventualverbindlichkeit ist, ist wie folgt zu behandeln:
  - 4.1 falls es sich um eine verkaufte Option handelt (und die Prämie für den Verkauf der Option Bestandteil des Vermögens wurde), wird der Nettowert der Prämie abgezogen. Falls es sich um eine außerbörslich gehandelte Option handelt, ist die Bewertungsmethode zwischen dem ACD und der Depotbank zu vereinbaren;
  - 4.2 falls es sich um einen außerbörslich gehandelten Terminkontrakt handelt, wird er gemäß einer zwischen dem ACD und der Depotbank vereinbarten Bewertungsmethode zum Nettowert bei Glattstellung eingerechnet;
  - 4.3 falls es sich um irgendeine andere Form von Eventualverbindlichkeit handelt, wird sie zum Nettomargenwert bei Glattstellung eingerechnet (ob als positiver oder negativer Wert). Falls es sich bei dem Vermögensgegenstand um ein außerbörslich gehandeltes Derivat handelt, wird es gemäß einer zwischen dem ACD und der Depotbank vereinbarten Bewertungsmethode eingerechnet.
5. Bei der Ermittlung des Wertes des Vermögens gelten alle zum Zwecke der Ausgabe oder Annullierung von Anteilen erteilten Anweisungen als ausgeführt (und alle Zahlungen oder Eingänge von Bargeld als ausgeführt), unabhängig davon, ob dies der Fall ist oder nicht.
6. Vorbehaltlich der nachfolgenden Absätze 7 und 8 gelten bestehende, aber noch nicht erfüllte Vereinbarungen über den unbedingten Kauf oder Verkauf von Vermögensgegenständen als erfüllt und alle etwa erforderlichen Folgemaßnahmen als ausgeführt. Unbedingte Vereinbarungen brauchen dann nicht berücksichtigt zu werden, wenn sie kurz vor dem

Bewertungszeitpunkt abgeschlossen wurden und ihre Nichtberücksichtigung nach Ansicht des ACD keine wesentlichen Auswirkungen auf den endgültigen Nettovermögensbetrag hat.

7. Terminkontrakte oder Differenzgeschäfte, die noch nicht fällig sind, sowie Kauf- oder Verkaufsoptionen, die weder ausgelaufen noch ausgeübt sind, werden nicht unter Absatz 6 einbezogen.
8. Alle Vereinbarungen, die der Person, die das Vermögen bewertet, bekannt sind oder hinreichend bekannt sein sollten, sind unter Absatz 6 einzubeziehen.
9. Für erwartete Steuerverbindlichkeiten zum Zeitpunkt der Bewertung, einschließlich (soweit jeweils anwendbar und ohne Einschränkung) Kapitalertragssteuern, Einkommenssteuern, Körperschaftssteuern, Mehrwertsteuern, Stempelsteuern, Stempelsteuer-Rücklagesteuern sowie ausländische Steuern oder Abgaben, wird ein Schätzbetrag abgezogen.
10. Für Verbindlichkeiten, die aus dem Vermögen zu zahlen sind, und etwaige darauf erhobene Steuern wird ein Schätzbetrag abgezogen, wobei periodische Posten als täglich anfallend behandelt werden.
11. Ausstehende Darlehenssummen (wann immer rückzahlbar) sowie alle aufgelaufenen, aber noch nicht gezahlten Zinsen auf Darlehen werden abgezogen.
12. Für aufgelaufene rückforderbare Steuern jedweder Art wird ein geschätzter Betrag hinzugerechnet.
13. Etwaige sonstige Guthaben oder fällige Beträge, die in das Vermögen einzuzahlen sind, werden hinzugerechnet.
14. Für Zinsen oder Erträge, die aufgelaufen und fällig sind oder als aufgelaufen, aber noch nicht eingegangen gelten, wird ein entsprechender Betrag hinzugerechnet.
15. Andere Währungen oder Bewertungen in einer anderen Währung als Sterling müssen zu dem entsprechenden Bewertungszeitpunkt zu dem Wechselkurs umgerechnet werden, der wahrscheinlich nicht zu einer wesentlichen Benachteiligung der Interessen von Anteilhabern oder potentiellen Anteilhabern führen wird.

### Teil 3

#### Quotale Anteile

1. Hat ein Fonds mehr als eine Klasse von Anteilen ausgegeben, bestimmt sich der quotale Anteil einer Klasse an dem Vermögen und den Erträgen des betreffenden Fonds wie folgt:
  - 1.1 Für jede Klasse wird ein pro forma Konto geführt. Jedes Konto wird als "Quotenkonto" bezeichnet.
  - 1.2 In diesem Zusammenhang ist unter dem Wort "Quote" die Verhältniszahl aus dem Saldo eines Quotenkontos zum Stichtag und der Summe der Salden aller Quotenkonten eines Fonds an diesem Stichtag zu verstehen. Der proportionale Anteil einer Anteilsklasse an den Vermögenswerten und Erträgen eines Fonds ist die "Quote" eines Fonds.
  - 1.3 Einem Quotenkonto werden gutgeschrieben:
    - 1.3.1 die Zeichnungsbeträge (ohne Ausgabeaufschlag) für die Ausgabe der Anteile der betreffenden Klasse und die Erträge aus Sicherungsgeschäften;
    - 1.3.2 die auf diese Klasse entfallende Quote des Betrags, um den der Nettoinventarwert des Fonds über der Summe der Zeichnungsbeträge für alle Anteile des Fonds liegt, und die Erträge aus Sicherungsgeschäften, sofern der Nettoinventarwert über diesen Erträgen liegt;
    - 1.3.3 die auf diese Klasse entfallende Quote der vereinnahmten und ausstehenden Erträge des Fonds sowie
    - 1.3.4 etwaige theoretische Steuerguthaben gemäß Absatz 1.5 unten.
  - 1.4 Einem Quotenkonto werden belastet:
    - 1.4.1 die Auszahlung im Zusammenhang mit der Annullierung von Anteilen der betreffenden Klasse und die Verluste aus Sicherungsgeschäften;
    - 1.4.2 die auf diese Klasse entfallende Quote des Betrags, um den der Nettoinventarwert des Fonds unter der Summe der Zeichnungsbeträge für alle Anteile des Fonds liegt, und die Erträge aus Sicherungsgeschäften, sofern der Nettoinventarwert unter diesen Erträgen liegt;

- 1.4.3 alle Ausschüttungen von Erträgen (inklusive Ausgleich) an die Eigner von Anteilen dieser Klasse;
- 1.4.4 sämtliche Kosten, Gebühren und Aufwendungen, die nur für Rechnung dieser Klasse entstanden sind;
- 1.4.5 der auf diese Klasse entfallende Anteil der Kosten, Gebühren und Aufwendungen, die für Rechnung dieser Klasse und einer oder mehrerer anderer Klassen in dem betreffenden Fonds, jedoch nicht für Rechnung des Fonds insgesamt entstanden sind;
- 1.4.6 die auf diese Klasse entfallende Quote der Kosten, Gebühren und Aufwendungen, die dem Fonds insgesamt entstanden oder diesem zuzuweisen sind;
- 1.4.7 etwaige Stempelsteuer-Rücklagesteuer sowie
- 1.4.8 etwaige theoretische Steuerschulden gemäß Absatz 1.5 unten.
- 1.5 Eine etwaige Steuerschuld des Fonds und eine eventuell dem Fonds gutgeschriebene oder gutzuschreibende Steuer wird auf die Klassen so verteilt, dass möglichst das gleiche Ergebnis erzielt wird, so dass keine Klasse wesentlich benachteiligt wird. Die Verteilung wird von dem ACD nach Rücksprache mit den Abschlussprüfern der Gesellschaft vorgenommen.
- 1.6 Ist eine Klasse in einer Währung denominiert, die nicht die Rechnungswährung ist, wird zwecks Feststellung der Quoten aller Klassen der Saldo des Quotenkontos in die Rechnungswährung der Gesellschaft umgerechnet. Die Währungsumrechnungen erfolgen zu einem Wechselkurs, der nach Erachten des ACD nicht zur Folge haben wird, dass die Interessen von Anteilhabern oder potentiellen Anteilhabern wesentlich beeinträchtigt werden.
- 1.7 Die Quotenkonten sind pro forma Konten, die zwecks Berechnung der Quoten geführt werden. Sie weisen nicht Schulden der Gesellschaft gegenüber den Anteilhabern oder umgekehrt aus.
2. Jede auf einem Quotenkonto verbuchte Gutschrift und Lastschrift wird diesem Konto nach der Quote der betreffenden Klasse zugeteilt, die unmittelbar vor der Zuteilung festgestellt

wurde. Alle derartigen Berichtigungen werden vorgenommen um sicherzustellen, dass bei der Feststellung der Quoten keine Beträge mehr als einmal erfasst werden.

3. Wenn nachfolgend Anteile ausgegeben werden, dann hat jeder dieser Anteile dieselbe quotale Beteiligung am Vermögen des jeweiligen Fonds wie jeder andere Anteil derselben Gattung und Klasse, der zu diesem Zeitpunkt hinsichtlich dieses Fonds ausgegeben ist.
  
4. Die Gesellschaft soll den für die Ertragszuteilung verfügbaren Betrag (in Übereinstimmung mit den FSA-Bestimmungen berechnet) auf die ausgegebenen Anteile des diesbezüglichen Fonds entsprechend den jeweiligen quotalen Beteiligungen am Fondsvermögen, wie sie durch die zu dem betreffenden Börsenschluss ausgegebenen Anteile dargestellt werden, verteilen.